

**DON'T  
KILL  
FOR ME**

# **TODESSTRAFE GEGEN JUGENDLICHE**

**AMNESTY  
INTERNATIONAL**



# INHALT

EINLEITUNG: ABSCHAFFUNG DER TODESSTRAFE FÜR JUGENDLICHE STRAFTÄTER .....	3
WOZU AKTIONEN GEGEN DIE TODESSTRAFE BEI JUGENDLICHEN? .....	4
GIBT ES IMMER WENIGER HINRICHTUNGEN VON MINDERJÄHRIGEN STRAFTÄTERN? .....	4
WO WURDEN MINDERJÄHRIGE STRAFTÄTER HINGERICHTET? .....	6
INWIEFERN VERLETZT DIE VERHÄNGUNG DER TODESSTRAFE BEI MINDERJÄHRIGEN STRAFTÄTERN DAS VÖLKERRECHT? .....	7
WELCHE INTERNATIONALEN ABKOMMEN VERBIETEN DIE HINRICHTUNG VON MINDERJÄHRIGEN? .....	8
WELCHE STAATEN VERURTEILEN NOCH IMMER MINDERJÄHRIGE STRAFTÄTERINNEN UND STRAFTÄTER ZUM TODE? .....	10
ÄGYPTEN .....	13
CHINA .....	13
GAZA .....	15
INDIEN .....	16
IRAN .....	16
JEMEN .....	20
DR KONGO .....	22
MALEDIVEN .....	23
MAURETANIEN .....	23
NIGERIA .....	23
PAKISTAN .....	24
PHILIPPINEN .....	26
SAUDI-ARABIEN .....	26
SUDAN .....	28
SRI LANKA .....	30
USA .....	30
WARUM SETZT SICH AMNESTY FÜR DIE ABSCHAFFUNG DER TODESSTRAFE GEGEN MINDERJÄHRIGE STRAFTÄTER EIN? .....	34
WAS KÖNNEN SIE TUN? .....	34
WO KÖNNEN SIE WEITERE INFORMATIONEN ERHALTEN? .....	35
IMPRESSUM .....	36

# STOPPT DIE HINRICHTUNG MINDERJÄHRIGER!

## ABSCHAFFUNG DER TODESSTRAFE FÜR JUGENDLICHE STRAF- TÄTERINNEN UND STRAFTÄTER

*„Napoleon verdient es nicht zu sterben. Ich weiß, dass Strafe sein muss, aber die Todesstrafe für einen 17-jährigen? Menschen ändern sich... Das [Leben] eines Kindes zu nehmen – man kann einen 17-jährigen Jungen nicht mit denselben Maßstäben messen wie Sie oder mich... das Leben ist ein Lehrer. Und ich weiß, dass Napoleon selbst heute ein viel besserer Mensch ist, als er es damals war.“*

- Rena Beazley, in einem Interview mit Amnesty International im Mai 2001 - ein Jahr vor der Hinrichtung ihres Sohns Napoleon Beazley

Napoleon Beazley wurde am 28. Mai 2002 in Texas wegen eines Verbrechens hingerichtet, das er acht Jahre zuvor im Alter von 17 Jahren begangen hatte.



Napoleon Beazley hatte weder Vorstrafen noch war er zuvor durch gewalttätiges Verhalten aufgefallen. Aber bei seinem Prozess beschrieb ihn der weiße Ankläger vor der ausschließlich aus Weißen bestehenden Jury als „Tier“. Zeugen, die im Prozess aussagten, wiesen darauf hin, dass er sich bessern könne. Er war ein vorbildlicher Gefangener.<sup>1</sup>

Napoleon Beazleys Prozess fand 1995 statt, das Jahr in dem der Menschenrechtsausschuss der Vereinten Nationen, der für die Überwachung der Einhaltung des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte (IPBPR) durch die Mitgliedsstaaten zuständig ist, die fortdauernde Anwendung der Todesstrafe in den USA gegen zur Tatzeit unter 18-Jährige „missbilligte“. Außerdem unterzeichneten die

USA in diesem Jahr das Übereinkommen über die Rechte des Kindes und zeigten so ihre Bereitschaft an, dieses Dokument zu einem späteren Zeitpunkt zu ratifizieren. Wie der Internationale Pakt über bürgerli-

<sup>1</sup> Informationen über Napoleon Beazleys Fall sind nachzulesen in: Amnesty International, *United States of America: Too young to vote, old enough to be executed – Texas set to kill another child offender*, Juli 2001, Index AMR 51/105/2001.



che und politische Rechte, so verbietet auch das Übereinkommen über die Rechte des Kindes, das heute von allen Staaten der Welt – außer Somalia und den USA – ratifiziert worden ist, die Anwendung der Todesstrafe gegen Minderjährige, also Menschen, die eines Verbrechens für schuldig befunden wurden, bei dessen Begehung sie unter 18 Jahre alt waren.

Die Hinrichtung von Kindern und Jugendlichen verletzt das Völkerrecht. Der internationale Konsens gegen die Praxis, unter 18-Jährige für ihre Verbrechen zu töten, ist die Folge der weit verbreiteten Anerkennung der Tatsache, dass junge Menschen sich noch entwickeln und ändern können. Das Leben minderjähriger Straftäter sollte man nie abschreiben, gleichgültig was sie getan haben. Das oberste Ziel muss daher sein, alles zu tun, um minderjährige Straftäter nach Verbüßung ihrer Haft eines Tages wieder erfolgreich in die Gesellschaft zu reintegrieren. Eine Hinrichtung ist die äußerste Verweigerung gegen dieses Prinzip.

## WOZU AKTIONEN GEGEN DIE TODESSTRAFE BEI JUGENDLICHEN?

Das Völkerrecht verbietet die Verhängung der Todesstrafe gegen unter 18-Jährige, aber einige Staaten richten weiterhin minderjährige Straftäter hin oder verurteilen sie zumindest zum Tode. Als ein Schritt in Richtung völlige und weltweite Abschaffung der Todesstrafe hat Amnesty International immer wieder Aktionen<sup>2</sup> durchgeführt, die die Beendigung einer der abscheulichsten Erscheinungsformen der Todesstrafe forderten – ihre Verhängung gegen minderjährige Straftäter. Die Hinrichtungen von jugendlichen Straffälligen sind zwar nur ein kleiner Teil der weltweit durchgeführten Exekutionen<sup>3</sup>, aber sie stellen eine Missachtung eingegangener internationaler Verpflichtungen durch die Staaten dar, die diese Hinrichtungen durchführen, und sie sind ein Affront gegen alle Vorstellungen von Moral und Anstand was den Schutz von Jugendlichen anbetrifft, die eine der verletzlichsten Gruppen der Gesellschaft sind.

## GIBT ES IMMER WENIGER HINRICHTUNGEN VON MINDERJÄHRIGEN STRAFTÄTERINNEN UND STRAFTÄTERN?

Die Regierungen haben in wachsendem Maße ihren Respekt vor dem Verbot gezeigt, minderjährige Straftäter hinzurichten, indem sie einschlägige internationale Abkommen ratifiziert haben und ihre nationalen Gesetze so änderten, dass dieses Verbot beachtet wurde. Von der sich ständig verringernden Zahl der Staaten, die die Todesstrafe beibehalten, haben sich fast alle dazu verpflichtet, sie nicht ge-

---

<sup>2</sup> Zuletzt die Aktionen unter dem Titel *STOP CHILD EXECUTIONS! – STOPPT DIE HINRICHTUNGEN MINDERJÄHRIGER!* von Januar 2004 bis September 2005 sowie *Iran: Schluss mit der Hinrichtung Minderjähriger! – Iran: The last executioner of children* von Juli bis Dezember 2007.

<sup>3</sup> Im Jahr 2014, das aktuellste, für das weltweite Zahlen vorliegen, wurden 14 Hinrichtungen minderjähriger Straftäter bekannt, bei insgesamt 607 Exekutionen, die weltweit (ohne China) von Amnesty International registriert wurden. In den 21 Jahren zwischen 1994 und 2014 hat Amnesty International 93 Hinrichtungen von minderjährigen Straftätern in neun Ländern registriert, ein winziger Teil der 38.900 Hinrichtungen, die im selben Zeitraum in etwa 70 Ländern registriert wurden. In dieser Gesamtzahl sind ab 2009 nicht mehr die Tausenden von Hinrichtungen enthalten, die mutmaßlich in der Volksrepublik China stattgefunden haben. Angaben zur Todesstrafe sind in China ein Staatsgeheimnis.





gen Jugendliche anzuwenden, was die Überzeugung widerspiegelt, dass das Leben von minderjährigen Straftätern – wegen der Unreife, Impulsivität, Verletzlichkeit und der Besserungsmöglichkeiten junger Menschen – niemals einfach abgeschrieben werden sollte.

Seit Anfang 1989 haben mindestens fünf Staaten ihre Gesetze so geändert, dass sie die Verhängung der Todesstrafe gegen minderjährige Straftäter ausschließen (siehe Kasten). Iran hat einen Schritt in dieselbe Richtung unternommen, indem eine Gesetzesvorlage eingebracht wurde, durch die das Mindestalter für die Verhängung der Todesstrafe auf 18 Jahre angehoben würde.

Es gab auch einen Trend zur Anhebung des Mindestalters auf 18 Jahre auf der Ebene der US-Bundesstaaten: Zuletzt hatten dies Montana im Jahre 1999, Indiana im Jahre 2000 und Wyoming sowie South Dakota Anfang März 2004 getan. Am 1. März 2005 entschied der Oberste Gerichtshof der USA, dass die Verhängung der Todesstrafe gegen Jugendliche unter 18 Jahren verfassungswidrig ist. Seit der Wiederaufnahme von Hinrichtungen in den USA im Jahre 1977 hat kein Bundesstaat das Mindestalter gesenkt.<sup>4</sup>

#### ABSCHAFFUNG DER TODESSTRAFE FÜR MINDERJÄHRIGE STRAFTÄTERINNEN UND STRAFTÄTER IM NATIONALEN GESETZ

**1989** – **Barbados** ändert sein Jugend-Strafgesetzbuch dahingehend, dass das Mindestalter für die Verhängung der Todesstrafe auf 18 Jahre zum Zeitpunkt der Begehung der Tat angehoben wird.

**1994** – **Jemen** hebt im Strafgesetzbuch das Mindestalter auf 18 Jahre zum Zeitpunkt der Begehung der Tat an.

**1994** – **Simbabwe** hebt in der Strafprozessordnung das Mindestalter auf 18 Jahre zum Zeitpunkt der Begehung der Tat an.

**1997** – **China** ändert sein Strafgesetzbuch so, dass die Todesstrafe für Angeklagte, die zum Tatzeitpunkt unter 18 Jahre alt waren, abgeschafft wird.

**2000** – **Pakistan** verabschiedet im Jahre 2000 die Verordnung zum Jugendstrafsystem und schafft damit in den meisten Landesteilen die Todesstrafe für zum Tatzeitpunkt unter 18-Jährige ab.

**2005** – Der Oberste Gerichtshof der **USA** entscheidet, dass die Verhängung der Todesstrafe gegen Jugendliche unter 18 Jahren verfassungswidrig ist.

*„Der überwältigende internationale Konsens, dass die Todesstrafe nicht gegen minderjährige Straftäter verhängt werden darf, entspringt der Erkenntnis, dass junge Menschen wegen ihrer Unreife möglicherweise die Folgen ihres Handelns nicht im vollen Umfang verstehen und daher weniger harten Sanktionen als Erwachsene unterworfen werden sollten. Noch wichtiger ist, dass diese Überzeugung den festen Glauben widerspiegelt, dass junge Menschen sich noch eher ändern können und daher ein größeres Potenzial zur Rehabilitierung als Erwachsene haben.“*

– Mary Robinson, frühere Hohe Kommissarin für Menschenrechte der Vereinten Nationen<sup>5</sup>

<sup>4</sup> Über den Trend in den US-Bundesstaaten, ein Mindestalter von 18 Jahren festzulegen, siehe *United States of America: Indecent and internationally illegal – the death penalty against child offenders*, September 2002, Index AMR 51/143/2002, S. 15-25, 103.

<sup>5</sup> Erklärung von Mary Robinson, in der sie um die Begnadigung der in den USA zum Tode verurteilten minderjährigen Straftäter T. J. Jones und Toronto Patterson bat. Büro der Hohen Kommissarin für Menschenrechte, Presseerklärung vom 1. August 2002.



## WO WURDEN MINDERJÄHRIGE STRAFTÄTERINNEN UND STRAFTÄTER HINGERICHTET?

Die große Mehrheit der Staaten, die noch an der Todesstrafe festhalten, richtet keine Minderjährigen mehr hin, aber in einigen Ländern sind Jugendliche noch immer nicht vollständig vor der Todesstrafe sicher. Seit 1990 hat Amnesty International insgesamt mindestens 105 Hinrichtungen von minderjährigen Straftätern in neun Staaten registriert - 19 davon in den USA und 65 in Iran. Aber selbst in den USA waren solche Hinrichtungen nicht weit verbreitet: 19 der 38 US-Bundesstaaten, in deren Gesetzen es 2005 noch die Todesstrafe gab, schlossen bereits vor der generellen Abschaffung ihre Verhängung bei minderjährigen Straftätern aus; dies war auch bei den Bundesgesetzen der Fall.

### BEKANTT GEWORDENE HINRICHTUNGEN MINDERJÄHRIGER STRAFTÄTERINNEN UND STRAFTÄTER, 1990 - 2014<sup>6</sup>

	China	Iran	Jemen	DR Kongo	Nigeria	Pakistan	Saudi-Arabien	Sudan	USA
1990		1							1
1991									
1992		3	1			1	1		1
1993									4
1994									
1995		1							
1996									
1997					1	1			
1998									3
1999		1							1
2000		1		1					4
2001		1				1			1
2002									3
2003	1								1
2004	1	3							
2005		8						2	
2006		4				1			
2007		11	1				2		
2008		8							
2009		5					2		
2010		1							
2011		3							
2012			1						
2013							3		
2014		14							
Summe	2	65	3	1	1	4	8	2	19

<sup>6</sup> Stand 31. Dezember 2014. Fallbeschreibungen für die Jahre 1990 bis 2002 sind enthalten in: Amnesty International, *Children and the death penalty: Executions worldwide since 1990*, Index ACT 50/007/2002, September 2002. Zahlreiche Fälle dokumentiert auch der Bericht von Amnesty International *Iran: The last executioner of children*, Index MDE 13/059/2007, Juni 2007.



# INWIEFERN VERLETZT DIE VERHÄNGUNG DER TODESSTRAFE BEI MINDERJÄHRIGEN STRAFTÄTERINNEN UND STRAFTÄTERN DAS VÖLKERRECHT?

Ein Staat, der minderjährige Straftäter zum Tode verurteilt oder hinrichtet, kann das Völkerrecht in dreierlei Weise verletzen: I. Er verletzt seine vertraglichen Verpflichtungen; II. Er verletzt Völkergewohnheitsrecht; und III. Er verletzt eine zwingende Norm des Völkerrechts (*ius cogens*).

Durch den Beitritt zu einem **internationalen Abkommen (Vertrag)** geht ein Staat die Verpflichtung ein, dessen Vorschriften zu beachten. Fast alle Staaten haben ein oder mehrere Abkommen ratifiziert, die ausdrücklich die Verhängung der Todesstrafe bei minderjährigen Straftätern verbieten. Deshalb haben sich fast alle Staaten gemäß dem Völkerrecht förmlich dazu verpflichtet, die Todesstrafe nicht gegen minderjährige Straftäter anzuwenden.

Außerdem bekräftigt Amnesty International, dass der Ausschluss minderjähriger Straftäter von der Todesstrafe in Gesetz und Praxis nunmehr schon auf so breite Akzeptanz stößt, dass er zu einer Regel des **Völkergewohnheitsrechts** geworden ist, d. h. einer Regel, die aus einer staatlichen Praxis entstanden ist und eingehalten wird, weil man sie als gesetzlich verbindlich betrachtet (*opinio juris*). Eine Regel des Völkergewohnheitsrechts bindet daher jeden Staat, es sei denn, dass ein Staat der in Frage stehenden Regel „dauernd widersprochen“ hat.<sup>7</sup>

Schließlich sind einige Regeln des Völkerrechts so wichtig, dass sie als „zwingende Normen“ betrachtet werden. Diese Normen sind auch als *ius cogens* bekannt und alle Staaten sind unter allen Umständen dazu verpflichtet, sich an diese Normen zu halten. Im Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge wird eine Norm des *ius cogens* folgendermaßen definiert: „...eine Norm, die von der internationalen Staatengemeinschaft in ihrer Gesamtheit angenommen und anerkannt wird als eine Norm, von der nicht abgewichen werden darf und die nur durch eine spätere Norm des allgemeinen Völkerrechts derselben Rechtsnatur geändert werden kann“. Amnesty International meint, dass das Verbot der Verhängung der Todesstrafe gegen minderjährige Straftäter als eine solche Norm angesehen werden sollte.

## DAS URTEIL IM FALL DOMINGUES: DIE FESTSTELLUNG EINER IUS COGENS-NORM

Michael Domingues wurde 1994 im US-Bundesstaat Nevada zum Tode verurteilt. Die Verbrechen, derer er für schuldig befunden wurde, hatte er 1993 begangen, als er 16 Jahre alt war. Nachdem seine Berufung vom Obersten Gerichtshof Nevadas abgewiesen worden war und nachdem der Oberste Gerichtshof der Vereinigten Staaten von Amerika es abgelehnt hatte, sich mit seinem Fall zu befassen, brachte Michael Domingues seinen Fall vor die Interamerikanische Menschenrechtskommission (im Folgenden „die Kommission“ genannt), ein Organ der Organisation Amerikanischer Staaten (OAS), in der die USA Mitglied sind. Artikel 1 der

<sup>7</sup> Im Jahr 2000 nahm die Unterkommission zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte der Vereinten Nationen eine Resolution an, in der sie feststellt, dass „die Verhängung der Todesstrafe gegen Personen, die zur Tatzeit noch nicht 18 Jahre alt sind, verstößt gegen das Völkergewohnheitsrecht“ und die Menschenrechtskommission der Vereinten Nationen dazu auffordert, diese Feststellung zu bestätigen (Resolution 2000/17 vom 17. August 2000). Im Jahr 2004 „bekräftigte“ die Menschenrechtskommission die Resolution 2000/17 der Unterkommission „zum [in den Worten der Kommission] internationalen Recht und der Verhängung der Todesstrafe gegen diejenigen, die zum Zeitpunkt der Begehung der Straftat unter 18 waren“ (Resolution 2004/67 vom 21. April 2004, para. 2).



Amerikanischen Erklärung der Rechte und Pflichten des Menschen, die 1948 von der OAS verabschiedet wurde, schützt das Recht auf Leben. Michael Domingues stellte sich auf den Standpunkt, dass das gegen ihn verhängte Todesurteil dieses Recht verletzt.

Die Kommission prüfte den Fall und kam zu dem Schluss, dass „sich eine Norm des Völkergewohnheitsrechts herausgebildet hat, die die Hinrichtung von zum Tatzeitpunkt unter 18-jährigen Straftätern verbietet“ und dass „diese Regel als von hinreichend unumkehrbarer Art anerkannt wird, so dass sie nunmehr eine Norm des ius cogens darstellt“. Nachdem sie die von der US-Regierung vorgebrachten Gegenargumente gehört hatte, befand die Kommission im Oktober 2002, dass die USA „gegen eine internationale Norm des ius cogens verstoßen haben, die in Artikel 1 der Amerikanischen Erklärung [der Rechte und Pflichten des Menschen] widerspiegelt wird, als sie Michael Domingues für ein Verbrechen zum Tode verurteilten, das er im Alter von 16 Jahren begangen hatte“ und dass, „sollten die USA Michael Domingues diesem Todesurteil gemäß hinrichten, sie verantwortlich für eine schwerwiegende und irreparable Verletzung von Herrn Domingues' Recht auf Leben nach Artikel 1 der Amerikanischen Erklärung wären“.

- Michael Domingues v. United States, Case 12.285, Merits, Report No. 62/02, 22 October 2002, paras 84-85, 112

#### EINE „UNUMKEHRBARE REGEL“ DES VÖLKERRECHTS

*„Die Kommission ist angesichts der ihr vorliegenden Informationen überzeugt, dass diese Regel [das Verbot der Hinrichtung von unter 18-jährigen Straftätern] als von hinreichend beständiger Art anerkannt wird, so dass sie nunmehr eine Norm des ius cogens darstellt... Die Akzeptanz dieser Norm überschreitet politische und ideologische Grenzen, und Versuche von dieser Regel abzuweichen, wurden von den Mitgliedern der internationalen Gemeinschaft als nach den aktuellen Menschenrechtsstandards unerlaubt energisch verurteilt... Als Norm des ius cogens bindet diese Vorschrift die Staatengemeinschaft einschließlich der Vereinigten Staaten. Von dieser Norm gibt es keine berechtigte Abweichung, weder durch Vertrag noch durch andauernden oder anderweitigen Widerspruch eines Staates.“*

- Interamerikanische Menschenrechtskommission, Domingues Urteil, Ziffer 85

## WELCHE INTERNATIONALEN ABKOMMEN VERBIETEN DIE HINRICHTUNG VON MINDERJÄHRIGEN?

Die internationale Ablehnung der Hinrichtung Minderjähriger äußert sich in der Verabschiedung von Menschenrechtsabkommen, in Erklärungen zwischenstaatlicher Gremien und in Kommentaren von Überwachungsgremien für internationale Abkommen.

Die Staatengemeinschaft hat vier **Menschenrechtsabkommen** verabschiedet, die ausdrücklich Minderjährige von der Todesstrafe ausschließen. Fast alle Staaten der Welt sind heute Vertragsparteien eines oder mehrerer Abkommen und deshalb juristisch dazu verpflichtet, das Verbot zu beachten.

Zwei dieser Menschenrechtsabkommen gelten weltweit – jeder Staat kann ihnen beitreten:





- Im **Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte** (IPBPR) der Vereinten Nationen, einem der wichtigsten Menschenrechtsabkommen, heißt es in Artikel 6: „Die Todesstrafe darf für strafbare Handlungen, die von Jugendlichen unter 18 Jahren begangen worden sind, nicht verhängt ... werden.“ Der Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte ist von 168 Staaten ratifiziert worden.
- Im **Übereinkommen über die Rechte des Kindes** (UN-Kinderrechtskonvention) der Vereinten Nationen heißt es in Artikel 37: „Für Straftaten, die von Personen vor Vollendung des achtzehnten Lebensjahrs begangen worden sind, darf weder die Todesstrafe noch lebenslange Freiheitsstrafe ohne die Möglichkeit vorzeitiger Entlassung verhängt werden...“ Das Übereinkommen über die Rechte des Kindes ist von 194 Staaten ratifiziert worden – das sind alle Staaten außer Somalia und den USA. Sowohl Somalia als auch die USA haben das Übereinkommen unterzeichnet und damit ihrer Absicht Ausdruck verliehen, es zu einem späteren Zeitpunkt zu ratifizieren.

Zwei der Menschenrechtsabkommen gelten regional – sie können von den Staaten, die in der jeweiligen Region liegen, in diesen Fällen Afrika und Amerika, ratifiziert werden.

- In der **Afrikanischen Charta über die Rechte und die Wohlfahrt des Kindes** (African Charter on the Rights and Welfare of the Child) der Afrikanischen Union heißt es in Artikel 5, Absatz 3: „Die Todesstrafe darf nicht für Verbrechen verhängt werden, die von Kindern begangen wurden“. Artikel 2 dieses Abkommens definiert, dass unter „Kind“ jede Person zu verstehen ist, die unter 18 ist. Die Afrikanische Charta über die Rechte und die Wohlfahrt des Kindes ist von 45 der 53 afrikanischen Staaten ratifiziert worden.
- In der **Amerikanischen Menschenrechtskonvention** (American Convention on Human Rights) der Organisation Amerikanischer Staaten heißt es in Artikel 4, Absatz 5: „Die Todesstrafe darf nicht gegen Personen verhängt werden, die zurzeit der Begehung des Verbrechens unter 18 Jahre alt waren...“ 25 der 34 amerikanischen Staaten haben die Amerikanische Menschenrechtskonvention ratifiziert.

Die **Abkommen des humanitären Völkerrechts**, auch als Recht des Krieges bekannt, schließen ebenfalls Minderjährige von der Todesstrafe aus:

- Im **Genfer Abkommen zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten vom 12. August 1949** (dem IV. Genfer Abkommen) heißt es in Artikel 68: „Keinesfalls darf die Todesstrafe gegen eine geschützte Person ausgesprochen werden, die bei der Begehung der strafbaren Handlung weniger als 18 Jahre alt war.“
- Im **Zusatzprotokoll zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über den Schutz der Opfer internationaler bewaffneter Konflikte** (Protokoll I von 1977) heißt es in Artikel 77, Absatz 5: „Ein Todesurteil, das wegen einer im Zusammenhang mit dem bewaffneten Konflikt begangenen Straftat verhängt wurde, darf an Personen, die zum Zeitpunkt der Straftat noch nicht das achtzehnte Lebensjahr vollendet hatte, nicht vollstreckt werden.“
- Im **Zusatzprotokoll zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über den Schutz der Opfer nicht internationaler bewaffneter Konflikte** (Protokoll II von 1977) heißt es in Artikel 6, Absatz 4: „Die Todesstrafe darf nicht gegen Personen ausgesprochen werden, die bei der Begehung der Straftat noch nicht achtzehn Jahre alt waren...“



Neben diesen Abkommen haben **Organe von Regierungsorganisationen** – also Organisationen, die aus Staaten bestehen – viele dem Verbot zustimmende Erklärungen abgegeben.

- 1984 hat der Wirtschafts- und Sozialrat der Vereinten Nationen (ECOSOC) die **Garantien zum Schutz der Rechte von Personen, denen die Todesstrafe droht** („ECOSOC-Garantien“, auch „WSR-Garantien“ genannt) angenommen. In Garantie 3 dieses Vertrags heißt es: „Personen, die bei der Begehung des Verbrechens das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, dürfen nicht zum Tode verurteilt werden...“ Die ECOSOC-Garantien wurden von der Generalversammlung in Resolution 39/118 vom 14. Dezember 1984 ohne Abstimmung bestätigt, was ein Zeichen für einen starken Konsens ist, da kein Staat zu Protokoll geben wollte, dagegen zu sein. Ein aktuelleres Beispiel stammt aus dem Jahr 2004, als die Menschenrechtskommission der Vereinten Nationen die Staaten, in denen die Todesstrafe noch nicht abgeschafft ist, dazu aufrief „die Todesstrafe für zum Tatzeitpunkt unter 18-Jährige so bald wie möglich aus den Gesetzen zu streichen“.<sup>8</sup>
- Die **Europäische Union** hat dem Verbot der Verhängung der Todesstrafe gegen minderjährige Straftäter zugestimmt und sich darauf verständigt, an Staaten, die dieses Verbot verletzen, auf diplomatischem Wege heranzutreten.<sup>9</sup>
- Die **Vereinten Nationen** haben die Empfehlung, minderjährige Straftäter nicht zum Tode zu verurteilen, in den Mindestgrundsätzen für die Jugendgerichtsbarkeit<sup>10</sup> (so genannte „Beijing Rules“) in Grundsatz Nr. 17.2 bekräftigt.
- Am 23. März 2012 verabschiedete der **Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen** die Resolution 19/37 über die Rechte von Kindern. Darin werden Staaten dazu angehalten: „Kinder, die wegen Verstößen gegen das Strafgesetz beschuldigt, angeklagt oder schuldig befunden werden, und bei denen Zweifel bezüglich ihres genauen Alters bestehen, solange als minderjährig zu betrachten, bis die Staatsanwaltschaft diese Annahme widerlegen kann, und die Angeklagten wie Minderjährige zu behandeln, sollte kein Beweis für das Gegenteil erbracht werden.“ Des Weiteren sollen die Staaten „besondere Schutzmechanismen für Kinder einrichten, die mit dem Gesetz in Berührung kommen. Dazu gehören unter anderem die Bereitstellung eines qualifizierten Rechtsbeistandes, die Weiterbildung von Richtern, Polizeibeamten, Staatsanwälten und Fachanwälten im Bereich Jugendstrafrecht, die Bildung von Fachgerichten und die Förderung von genereller Geburteneintragung und Altersdokumentation...“

## WELCHE STAATEN VERURTEILEN NOCH IMMER MINDERJÄHRIGE STRAFTÄTERINNEN UND STRAFTÄTERN ZUM TODE?

Von acht Staaten – China, der Demokratische Republik Kongo, Iran, Jemen, Pakistan, Saudi-Arabien, Sudan und den USA – ist bekannt, dass sie seit dem Jahre 2000 minderjährige Straftäter hingerichtet haben.

<sup>8</sup> Resolution 2004/48 über die Rechte des Kindes, para. 35(a), am 20. April 2004 mit 52 Stimmen gegen eine angenommen.

<sup>9</sup> *European Union Guidelines on the Death Penalty*, angenommen vom Rat der EU am 3. Juni 1998.

<sup>10</sup> Resolution 40/33, am 29. November 1985 von UN-Generalversammlung angenommen.



Bis zur Abschaffung der Todesstrafe auf den Philippinen im Juni 2006 gab es dort ebenfalls Jugendliche in den Todeszellen. In Nigeria befanden sich mit Stand Ende 2010 mindestens 20 zum Tode Verurteilte in Haft, die wegen Verbrechen zum Tode verurteilt worden waren, die sie im Alter zwischen 13 und 17 Jahren begangen hatten. Mitte September 2009 legte die „*Foundation for Human Rights Initiative*“ einen Bericht vor, wonach sich in Uganda unter den zum Tode Verurteilten auch 17 zur Tatzeit minderjährige Straftäter befänden. Einige seien inzwischen volljährig und hätten bereits bis zu zwölf Jahre in Haft im Luzira-Hochsicherheitsgefängnis außerhalb der Hauptstadt Kampala verbracht. Ihr Schicksal liegt nun in der Hand des Justizministers. Das Gesetz verbietet nur die Exekution eines Strafgefangenen, der unter 18 ist. In den Vereinigten Arabischen Emiraten sind eine Frau und drei Männer wegen Mordes zum Tode verurteilt worden. Der Oberste Gerichtshof hat die Rechtsmittel am 19. April 2010 abgelehnt. Drei der Verurteilten waren zum Zeitpunkt der Tat noch nicht volljährig.

Amnesty International liegen Informationen vor, dass sich Ende 2014 in den Ländern Iran, Jemen, Malediven, Nigeria, Pakistan, Saudi-Arabien und Sri Lanka Personen, die zum Zeitpunkt der ihnen zur Last gelegten Straftaten minderjährig waren, als zum Tode Verurteilte inhaftiert waren. Im Jahr 2014 verhängten Ägypten, Iran und Sri Lanka gegen minderjährige Straftäter die Todesstrafe.

Die unten aufgeführten Länderkapitel geben Informationen über die Anwendung der Todesstrafe bei minderjährigen Straftätern in jedem dieser Staaten, über die einschlägigen internationalen Abkommen, denen das Land beigetreten ist und darüber, was die Überwachungsgruppen, die durch diese Abkommen eingesetzt wurden, über die Anwendung der Todesstrafe gegen minderjährige Straftäter in dem betreffenden Land gesagt haben.

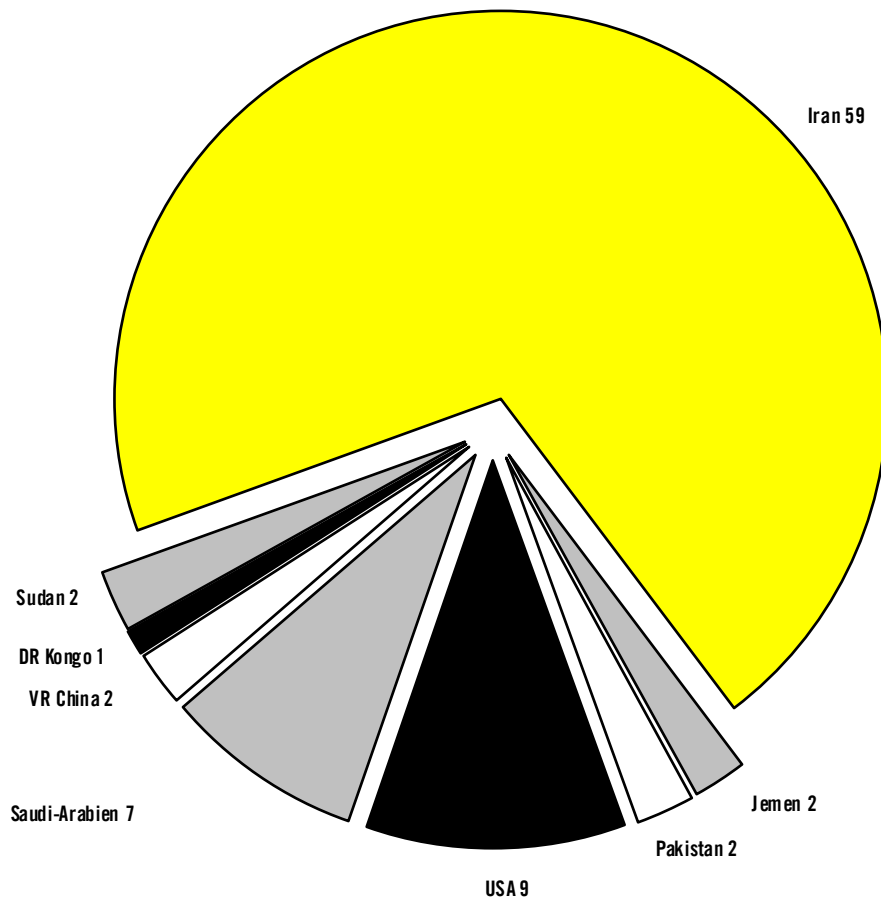
Alle Staaten außer den USA sind einem oder beiden internationalen Abkommen von weltweitem Geltungsbereich beigetreten, die die Verhängung der Todesstrafe gegen minderjährige Straftäter verbieten, ohne einen ausdrücklichen Vorbehalt gegen dieses Verbot einzulegen. Wie oben erwähnt, handelt es sich bei diesen Abkommen um den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte, wo das Verbot in Artikel 6, Absatz 5 enthalten ist und das Übereinkommen über die Rechte des Kindes, wo das Verbot in Artikel 37 a steht.

Die Mitgliedsstaaten dieser Abkommen müssen regelmäßig Berichte über die Maßnahmen vorlegen, die sie eingeleitet haben, um den Vorschriften des Abkommens Geltung zu verschaffen. Diese Berichte werden von Expertengremien geprüft, die zur Überwachung dieser Abkommen gebildet wurden – dem Menschenrechtsausschuss der Vereinten Nationen bzw. dem Ausschuss für die Rechte des Kindes der Vereinten Nationen.

Wenn Repräsentanten der Regierungen, die minderjährige Straftäter hingerichtet haben, während der Prüfung der Berichte ihrer Länder vor diesen Ausschüssen erschienen sind, haben sie es allgemein vermieden, dieses Thema anzusprechen oder haben verwirrende Antworten gegeben. Diese ausweichenden Antworten zeigen, dass die Verantwortlichen sich der Tatsache bewusst sind, dass ihr Land dazu verpflichtet ist, das Verbot zu beachten. Nur die USA haben offen zugegeben, minderjährige Straftäter hingerichtet zu haben, und für sich in Anspruch genommen, das Recht zu haben, so zu verfahren. Wie die Grafik zeigt, hat Iran mehr minderjährige Straftäter hingerichtet als alle anderen Staaten zusammen.



BEKANNT GEWORDENE HINRICHTUNGEN MINDERJÄHRIGER STRAFTÄTERINNEN UND STRAFTÄTER SEIT 2000<sup>11</sup>



<sup>11</sup> Stand: 31. Dezember 2014. Die Zahlenangaben spiegeln – mit wenigen Ausnahmen – nur Mindestwerte wider. Insgesamt liegen die Hinrichtungszahlen Minderjähriger wegen der Dunkelziffer wahrscheinlich höher.



## ÄGYPTEN

*Ägypten ist Vertragspartei des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte und des Übereinkommens über die Rechte des Kindes.*

Der Oberste Rat der ägyptischen Streitkräfte, der nach dem Rücktritt von Präsident Hosni Mubarak das Land regiert, hat am 1. April 2011 angekündigt, dass er die Todesstrafe für verurteilte Vergewaltiger zulassen werde, wenn das Verbrechenopfer unter 18 Jahre alt war. Das Gesetz sieht vor, dass es auch auf minderjährige Straftäter angewendet werden kann. Ägyptische Gesetze verbieten jedoch die Todesstrafe für Minderjährige.

Am 18. Mai 2011 verurteilte Kairos Oberstes Militärgericht vier Männer zum Tod durch den Strang. Den Verurteilten wurde zur Last gelegt, ein 17-jähriges Mädchen entführt und vergewaltigt zu haben. Unter ihnen befindet sich auch Ahmed Ibrahim Marous, der zur Tatzeit erst 17 Jahre alt und somit minderjährig war.

## CHINA

*China ist Vertragspartei des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte und des Übereinkommens über die Rechte des Kindes.*

Im Mai 1996 drückte der Ausschuss für die Rechte des Kindes der Vereinten Nationen seine Besorgnis darüber aus, „dass die nationalen Gesetze [Chinas] zuzulassen scheinen, Kinder zwischen 16 und 18 zum Tode mit zweijährigem Vollstreckungsaufschub zu verurteilen“. Der Ausschuss empfahl, die Gesetze zu überprüfen um sicherzustellen, dass sie mit Artikel 37 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes konform gehen.<sup>12</sup>

Im Oktober 1997 trat eine Neuregelung des Strafgesetzbuchs in Kraft, durch die die Praxis der Todesurteile mit zweijährigem Vollstreckungsaufschub gegen zum Tatzeitpunkt 16- und 17-Jährige abgeschafft wurde. Zuvor war diese Möglichkeit in Paragraph 44 des chinesischen Strafgesetzbuchs vorgesehen, „wenn das Verbrechen besonders schwerwiegend ist“.

Nach 1997 eingegangene Berichte legen jedoch nahe, dass auch weiterhin Personen, die zum Tatzeitpunkt unter 18 Jahre alt waren, hingerichtet werden, weil die Gerichte nicht genügend Sorgfalt auf die Feststellung des Alters der Angeklagten verwenden. Einige untere Gerichte scheinen die „Erläuterung bezüglich spezifischer Fragen der Anwendung des Rechts bei der Behandlung von Jugendstrafsachen“ des Obersten Volksgerichtshofes vom 2. Mai 1995 nicht beachtet zu haben, in der es heißt: „Bei der Behandlung von Jugendstrafsachen sollte das Alter der Angeklagten zum Tatzeitpunkt als wichtige Tatsache behandelt und vollständig geklärt werden ... wenn es nicht klar festgestellt werden kann und es sich darauf auswirken könnte, ob Anklage erhoben wird oder nicht oder welche Strafe von der Anklage-

---

<sup>12</sup> UN-Dokument CRC/C/15/Add.56, paras 21, 42. Der Ausschuss erklärte ferner, dass „die Verhängung der Todesstrafe auf Bewährung gegen Kinder eine grausame, unmenschliche und erniedrigende Behandlung oder Strafe darstellt“.





vertretung gefordert wird, so soll diese Frage an die Staatsanwaltschaft zur weiteren Klärung zurückgegeben werden“.

Zwei minderjährige Straftäter wurden in den Jahren 2003 und 2004 hingerichtet. Im März 2003 berichtete die „Habei Legal Daily“ darüber, dass der 18 Jahre und drei Monate alte Zhao Lin im Januar 2003 wegen eines Mordes hingerichtet wurde, den er im Mai 2000 begangen hatte, als er 16 Jahre alt war. Der Mord hatte sich im Bezirk Funing in der Provinz Jiangsu ereignet. Presseberichte über diesen Fall deuten darauf hin, dass dem Gericht und der Polizei vollkommen klar war, dass Zhao Lin zum Tatzeitpunkt noch nicht 18 Jahre alt war, aber laut den genannten Presseberichten scheinen die Beamten nichts von den gesetzlichen Vorschriften gewusst zu haben, die die Hinrichtung von minderjährigen Straftätern verbieten, deshalb wurde er trotzdem hingerichtet.

Im zweiten Fall wurde Gao Pan, ein Bauer aus dem Dorf Liguó im Bezirk Gaoyang in der Provinz Hebei am 8. März 2004 für ein Verbrechen hingerichtet, das er am 9. August 2001 begangen hatte. Damals hatte er das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet.

Gao Pan wurde zunächst vom Mittleren Volksgericht der Stadt Baoding zum Tode verurteilt, weil er für schuldig befunden wurde, am 9. August 2001 einen Nachbarn bei einem versuchten Raub umgebracht zu haben. Gao legte Berufung gegen dieses Strafmaß ein. Er berief sich darauf, dass er zum Tatzeitpunkt noch keine 18 Jahre alt war und deshalb eine leichtere Strafe erhalten müsse.

Zu den Beweisen, die die Anklagebehörde vorlegte, um zu belegen, dass Gao zum Tatzeitpunkt 18 Jahre alt war, gehörte eine Haushaltsregistrierungsurkunde, die von Gaos Familienoberhaupt, seinem Großvater Gao Baixue, unterschrieben war. Eine Untersuchung der Urkunde – die nicht einmal den genauen Tag im August 1983 angab, der Monat, in dem Gao angeblich geboren sein soll – durch die zuständigen Behörden in Beijing und Tianjin deutete jedoch darauf hin, dass die Unterschrift gefälscht war. Nach Presseberichten hatte dieselbe Behörde, die die Haushaltsregistrierungsurkunde ausgestellt hatte, auch mehrere andere Urkunden herausgegeben, die unrichtige Daten enthielten, dazu zählten auch Geburtsdaten in offiziellen Personalausweisen.

In urkundlichen Nachweisen, die von der Polizeibehörde zum Zeitpunkt von Gaos Verhaftung eingeholt wurden, wird der 11. August 1983 als sein Geburtsdatum nach dem traditionellen Mondkalender angegeben – was dem 6. September 1983 nach dem westlichen Kalender entspricht. Neben den Zweifeln über das Alter des Angeklagten wegen sich widersprechenden Angaben in amtlichen Dokumenten verdient die Tatsache Beachtung, dass zusätzliche Verwirrung durch die Verwendung verschiedener Kalender entstand. Außerdem sagten Gao sowie seine Familie und seine Nachbarn übereinstimmend aus, dass er nach der chinesischen Astrologie im Jahr der Ratte geboren sei, was dem Jahr 1984 entsprechen würde. Andere amtliche Dokumente, wie Gaos Grundschulzeugnisse, die von Provinzbehörden geführt werden, geben den 11. August 1984 als sein Geburtsdatum an, ein volles Mondjahr nach den anderen Daten, die die Gerichte als sein wahres Geburtsdatum annahmen.

Gao, seine Familie und sein Rechtsanwalt beantragten, weitere Untersuchungen zur Ermittlung des tatsächlichen Alters anzustellen und boten an, die Kosten für einen Test zur Altersfeststellung durch die Untersuchung einer Knochengewebeprobe zu übernehmen. Alle diese Anträge wurden vom Oberen Volksgericht der Provinz Hebei abgelehnt. Das Gericht stellte fest, dass die Haushaltsregistrierungsurkunde als Beweismittel „verlässlicher als ein Geständnis“ sei und es daher „nicht mehr nötig“ wäre, Knochengewebetests durchzuführen.



Einem Bericht zufolge legte Gaos Rechtsanwalt bei der Berufungsverhandlung am 24. April 2003 32 Beweisstücke vor, um die Behauptung zu untermauern, dass Gao zum Tatzeitpunkt noch keine 18 Jahre alt war. Die Berufung wurde jedoch zurückgewiesen und das Urteil bestätigt.

Gao und sein Rechtsanwalt informierten das Gericht Berichten zufolge darüber, dass sie den Obersten Volksgerichtshof und den Nationalen Volkskongress darum ersuchen wollten, weitere Ermittlungen bezüglich Gaos Alter anzustellen, einschließlich einer Analyse von Gaos Knochengewebe. Als der Rechtsanwalt in Beijing war, erfuhr er jedoch am 12. März 2004, dass Gao am 8. März 2004 hingerichtet worden war.

Mehrere führende chinesische Rechtsgelehrte und Juristen haben diesen Fall kommentiert. So sagte beispielsweise Professor He Jiahong von der Akademie der Rechte an der Volksuniversität China: „Weil es in diesem Fall um die Todesstrafe ging, denke ich, dass die Beweiskriterien strenger als in einer gewöhnlichen Strafsache hätten sein müssen. ... Wenn einem Menschen das Leben genommen werden soll, muss die Feststellung wichtiger Tatsachen in diesem Fall in Übereinstimmung mit den Gesetzen und Vorschriften unseres Landes erfolgen. Die Beweise müssen ausreichen, eindeutig sein und sollten hohen Standards genügen. Erst wenn es keinen Raum für Zweifel gibt, sollte gesagt werden können, dass diese Standards erreicht sind. Was diesen Fall angeht, so bin ich persönlich nicht der Meinung, dass diese Standards erreicht wurden.“

## GAZA

*Die „Palästinensischen Gebiete“ bestehen aus dem besetzten Westjordanland unter der Hoheitsgewalt der Palästinensischen Behörde und aus dem Gazastreifen, der seit Juni 2007 von der De-facto-Verwaltung der Hamas regiert wird.*

Die Hamas-Behörden im Gazastreifen richteten am Nachmittag des 2. Oktober 2013 einen 28-jährigen Gefangenen am Galgen hin. Nach Informationen von Amnesty International war der Mann namens Hani Abu Muhammad Alian zur Zeit eines seiner mutmaßlichen Verbrechen unter 18 Jahre alt. Es bestehen große Zweifel an der Fairness seines Gerichtsverfahrens, denn seine Verurteilung stützte sich auf ein „Geständnis“, das er offenbar unter Folter abgelegt hatte.

Im Mai 2010 wurde der Gefangene in erster Instanz vom Khan-Younis-Gericht in zwei verschiedenen Fällen eines Tötungsdelikts für schuldig befunden. Für die Tötung „ohne Vorsatz“ eines Freundes im Jahr 2009 erhielt er eine lebenslange Haftstrafe. Wegen der Tötung und Vergewaltigung eines sechsjährigen Kindes im Jahr 2000 verhängte das Gericht ebenfalls eine lebenslange Freiheitsstrafe und zusätzliche 14 Jahre Haft, ein Verbrechen, das der Verurteilte als 14-Jähriger und damit Minderjähriger beging. Im September 2012 stufte ein Berufungsgericht beide Verbrechen als Mord ein und erhöhte das Strafmaß auf Tod durch den Strang. Das Kassationsgericht bestätigte diese Entscheidung am 14. Juli 2013. Nach palästinensischem Recht darf ein Mord nicht mit dem Tode bestraft werden, wenn der Täter zur Zeit des Verbrechens noch keine 18 Jahre alt ist.



## INDIEN

*Indien ist Vertragspartei des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte und des Übereinkommens über die Rechte des Kindes.*

Nach Indiens Gesetz über das Jugendstrafrecht können zum Tatzeitpunkt unter 16-Jährige nicht zum Tode verurteilt werden und sollen vor ein Jugendgericht gestellt werden. Gleichwohl ist Indien als Vertragspartei des Übereinkommens über die Rechte des Kindes gehalten, ein Mindestalter von 18 Jahren bei der Verhängung der Todesstrafe zu beachten. Dessen ungeachtet wurde im Jahr 1998 Ramdeo Chauhan nach einem sechs Jahre dauernden Verfahren zum Tode verurteilt, obwohl starke medizinische Beweise vorlagen, dass er zum Zeitpunkt der Begehung der Straftat erst 15 Jahre alt war. Der Fall wurde nicht vor einem Jugendgericht verhandelt. Das Todesurteil bestätigten das Obere Gericht von Assam und der Oberste Gerichtshof Indiens 1999 und 2000. Im Januar 2002 gewährte der Gouverneur von Assam nach der Intervention der Nationalen Kommission für Menschenrechte Ramdeo Chauhan Gnade und wandelte sein Todesurteil in eine lebenslange Freiheitsstrafe um. In seinem Urteil vom 19. November 2010 bestätigte der Oberste Gerichtshof Indiens die Rechtmäßigkeit des Gnadenerlasses des Gouverneurs. Amnesty International hatte die indischen Behörden aufgefordert, die Todesstrafe umzuwandeln und Ramdeo Chauhan in Übereinstimmung mit den Verpflichtungen des Landes im Rahmen des Übereinkommens über die Rechte des Kindes zu behandeln.<sup>13</sup>

## IRAN

*Iran ist Vertragspartei des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte und des Übereinkommens über die Rechte des Kindes (mit Vorbehalt).*

Amnesty International hat seit 1990 50 Hinrichtungen von minderjährigen Straftätern in Iran registriert. Die meisten dieser Informationen basierten auf Berichten der iranischen Nachrichtenmedien. Eine Hinrichtung wurde 1990 gemeldet, 1992 waren es drei, 1995, 1999 und 2000 waren es jeweils eine<sup>14</sup>.

Am 29. Mai 2001 berichtete die amtliche Nachrichtenagentur IRNA aus der Stadt Ilam, dass Merrdad Yousefi, 18 Jahre, wegen eines Verbrechens gehängt worden sei, das er zwei Jahre zuvor begangen hatte. Zwei weitere Hinrichtungen fanden Anfang 2004 statt. Mohammed Zadeh und Salman wurden Berichten zufolge am 25. Januar bzw. am 12. Mai 2004 hingerichtet. Beide waren zum Tatzeitpunkt 17 Jahre alt gewesen.

Am 15. August 2004 wurde Atefeh Rajabi Sahaaleh, ein 16-jähriges Mädchen in Neka, in der nordiranischen Provinz Mazandaran wegen „mit der Keuschheit nicht zu vereinbarenden Taten“ (*amal-e ma-*

---

<sup>13</sup> *India: Amnesty International welcomes commutation of death sentence of a child*, Pressemitteilung vom 25. November 2010, Index ASA 20/033/2010.

<sup>14</sup> Informationen zu diesen Fällen sind zu finden in: Amnesty International, *Children and the death penalty: Executions worldwide since 1990*, September 2002, Index ACT 50/007/2002. Jüngere Fälle dokumentiert der Amnesty-Bericht *Iran: The last executioner of children*, Juni 2007, Index MDE 13/059/2007 (auch in dt. Übersetzung).



*nafey-e 'ofat*) hingerichtet. Sie wurde Berichten zufolge in einer Straße im Stadtzentrum von Neka öffentlich durch den Strang exekutiert. Atefeh Rajabi war drei Monate zuvor zum Tode verurteilt worden. Während der Gerichtsverhandlung, bei der sie offenbar nicht anwaltlich vertreten wurde, soll der Richter sie wegen ihrer Kleidung scharf kritisiert und getadelt haben. Es wird berichtet, dass Atefeh Rajabi sowohl zum Tatzeitpunkt als auch während des Gerichtsverfahrens psychisch krank war.

Der Fall erregte Berichten zufolge die Aufmerksamkeit des Obersten Richters der Provinz Mazandran, der dafür sorgte, dass der Fall schnell vor dem Obersten Gerichtshof verhandelt wurde. In Iran müssen alle Todesurteile vom Obersten Gerichtshof bestätigt werden, bevor sie vollstreckt werden können. Das Todesurteil wurde vom Obersten Gerichtshof aufrechterhalten und Atefeh Rajabi am 15. August 2004 öffentlich hingerichtet. Nach der Zeitung *Peyk-e Iran* war es der Richter der ersten Instanz, der ursprünglich das Todesurteil gefällt hatte, der ihr die Schlinge um den Hals legte, als sie auf dem Weg zum Galgen war.

Es wurde außerdem berichtet, dass obwohl aus Atefeh Rajabis Personalausweis hervorging, dass sie 16 Jahre alt war, der Gerichtsbezirk von Manzadaran bei der Hinrichtung bekannt gab, dass sie 22 Jahre alt sei. In Berichten hieß es ferner, der Mitangeklagte von Atefeh Rajabi Sahaaleh, ein namentlich nicht genannter Mann, sei zu 100 Peitschenhieben verurteilt worden. Er wurde nach der Vollstreckung des Urteils entlassen.

Im Jahr 2005 starben insgesamt mindestens acht Jugendliche durch den Strang, wobei einer auch bei der Hinrichtung noch keine 18 Jahre alt war.

2006 sind erneut vier Jugendliche hingerichtet worden, darunter ein noch zum Zeitpunkt der Hinrichtung Minderjähriger und drei zur Tatzeit minderjährige Straftäter. Majid Segound wurde am 13. Mai 2006 zusammen mit einem 20-jährigen Mann in Khorramabad, der Hauptstadt der Provinz Lorestan, gehängt. Beide Männer waren Berichten zufolge in einem Sonderverfahren der Vergewaltigung und Ermordung eines zwölfjährigen Jungen für schuldig befunden worden. Majid Segound war 17 Jahre alt, als er exekutiert wurde.

Im Jahr 2007 erfuhr Amnesty International wieder von mindestens elf Exekutionen Jugendlicher, von denen zwei auch bei der Hinrichtung erst 17 Jahre alt waren. Im Jahr 2008 erfolgten acht weitere Exekutionen von zur Tatzeit Minderjährigen, darunter ein Jugendlicher, der auch zum Zeitpunkt der Vollstreckung der Todesstrafe noch nicht volljährig war. 2009 wurde das Todesurteil an fünf weiteren zur Tatzeit Minderjährigen vollstreckt. Darunter befand sich mit Delara Darabi auch seit längerem wieder eine junge Frau. Ihr war zur Last gelegt worden, im September 2003 eine Verwandte ermordet zu haben. Delara Darabi war zum Zeitpunkt des Verbrechens 17 Jahre alt. Amnesty International hat ihre Empörung über die Hinrichtung von Delara Darabi zum Ausdruck gebracht und auch über die Nachricht, dass ihr Anwalt entgegen der gesetzlichen Verpflichtung nicht 48 Stunden vor der Vollstreckung des Todesurteils davon in Kenntnis gesetzt wurde. Dieser zynische Schachzug von Seiten der Behörden sollte offenbar nationale wie internationale Proteste verhindern. Amnesty International ist der Auffassung, dass Delara Darabi kein faires Gerichtsverfahren gewährt wurde. Ihre Verurteilung beruhte alleine auf einem Geständnis, das sie zurückgezogen hatte.

Einige Todesurteile gegen Jugendliche sind in jüngerer Zeit umgewandelt worden. Im November 1999 wurde beispielsweise Azizullah Shenwari, damals etwa elf Jahre alt, nahe seinem Elternhaus in Landi Kotal, Khyber Agency, in Pakistan entführt und Berichten zufolge von Drogenhändlern als Schmuggler eingesetzt. Ein Jahr später erhielt seine Familie einen Brief von einem Gefängnis in Yazd in Iran, durch den sie davon in Kenntnis gesetzt wurde, dass er wegen Drogenschmuggels zum Tode verurteilt worden



sei. Mit Hilfe der pakistanischen Menschenrechtskommission legte die Familie den Fall dem iranischen Konsulat vor und im Juni 2001 sandten Mitglieder von Amnesty International Eilappelle, in denen sie die iranischen Behörden dazu aufriefen, das Todesurteil umzuwandeln. Im Juli 2001 bestritt ein Justizbeamter, das Azizullah Shenwari zum Tode verurteilt wurde, während es in einem Brief der iranischen Behörden an Amnesty International heißt, dass das Urteil umgewandelt worden ist. Im September 2001 durfte, möglicherweise infolge der internationalen Aufmerksamkeit für diesen Fall, Azizullah Shenwaris Onkel seinen Neffen besuchen. Im August 2004 erfuhr Amnesty International, dass ein Berufungsgericht im Jahr 2003 das Todesurteil in zehn Jahre Haft umgewandelt hatte.



Mahabad Fatehi (alias Nazanin Fatehi) war 17 Jahre alt, als sie 2005 einen Mann erstach, der sie vergewaltigen wollte. Für diese Tat wurde sie im Januar 2006 zum Tode verurteilt. Nach internationalen Protesten unter anderem von Amnesty International hob der Oberste Gerichtshof das Urteil im Mai 2006 wieder auf und ordnete eine Neuverhandlung an. Mitte Januar 2007 entschied ein Gericht in Teheran in einer mündlichen Verhandlung, dass sie in Notwehr gehandelt habe und sprach sie von der Anklage des Mordes frei. Die Richter stellten fest, dass sich das Todesurteil im ersten Verfahren auf falsche Zeugenaussagen stützte. Gleichzeitig wies das Gericht sie an, der Familie des Getöteten ein so genanntes „Blutgeld“ (*diyeh*) als Entschädigung zu zahlen.

Die Repräsentanten Irans informierten den Ausschuss für die Rechte des Kindes der Vereinten Nationen im Mai 2000, dass Todesurteile gegen minderjährige Straftäter nicht ausgeführt worden seien und dass die Todesstrafe nicht „gegen Kinder unter 18 Jahren verhängt wird“. Dieser UN-Ausschuss ist ein unabhängiges Expertengremium, das die Einhaltung der Kinderrechtskonvention durch die Vertragsstaaten überprüft. Er empfahl Iran dringend, „Sofortmaßnahmen zu ergreifen zum Stopp und zur gesetzlichen Abschaffung der Todesstrafe für Verbrechen, die von Personen unter 18 Jahren begangen werden“.<sup>15</sup> Der Ausschuss drückte ferner seine Sorge aus, dass der bei der Ratifizierung der Kinderrechtskonvention angebrachte Vorbehalt Irans wegen seines sehr weit gehenden und ungenauen Charakters potenziell viele Bestimmungen der Konvention verneine und deshalb mit dem Ziel und Zweck der Konvention unvereinbar sei.

Am 28. Januar 2005 forderte der Ausschuss für die Rechte des Kindes Iran abermals auf, die Hinrichtung von Personen, die zum Tatzeitpunkt noch keine 18 Jahre alt waren, sofort einzustellen. Der Ausschuss stellte ferner fest, dass trotz anders lautender Beteuerungen der iranischen Delegation, weiterhin Minderjährige zum Tode verurteilt und hingerichtet werden.

Einige iranische Behördenvertreter haben versucht, die Tötung jugendlicher Straftäter dadurch zu rechtfertigen, indem sie diese als „Wiedervergeltung“ und nicht als „Hinrichtung“ bezeichnen. Der Sprecher der Justizbehörden, Alireza Jamshidi, sagte, „das [iranische] Gesetz erlaubt keine Hinrichtung (*‘edam*) von Personen unter 18 Jahren; was wir in den Gesetzen für Personen zwischen 15 und 18 Jahren haben, ist die Wiedervergeltung (*qesas*).“<sup>16</sup> Im Islamischen Recht ist die Wiedervergeltung von Tötungsde-

<sup>15</sup> UN-Dokumente CRC/C/SR.618, para. 22, 43; CRC/C/15/Add.123, para 30.

<sup>16</sup> Nach iranischem Recht werden *qesas*-Fälle wie Zivilstreitigkeiten behandelt. Der Staat ermöglicht lediglich die Regelung des Streits durch ein Gerichtsverfahren. Eine Begnadigungsmöglichkeit besteht bei Fällen von *qesas* und *diyeh* staatlicherseits nicht. Nur die Oberste Justizautorität (Leiter der Justizbehörden) kann die Vollstreckung stoppen.





likten aber nichts anderes als die Todesstrafe. Familienmitglieder eines Mordopfers können zwar dem Täter verzeihen oder eine finanzielle Entschädigung (*dijeh*) anstelle der Hinrichtung akzeptieren, aber sie sind dazu nicht verpflichtet. Diese Unterscheidung zwischen „Hinrichtung“ und „Wiedervergeltung“ ist nach Auffassung von Amnesty International unsinnig. Eine Person wird hingerichtet, wenn sein oder ihr Tod durch den Staat gemäß einem rechtskräftigen Urteil eines zuständigen Gerichts verursacht wird. Genau dies ist der Fall, wenn iranische Gerichte zu *qesas* verurteilen. Indem die iranischen Behörden irreführende Erklärungen abgeben, versuchen sie lediglich die Tatsache zu verdunkeln, dass Iran jedes Mal das Völkerrecht verletzt, wenn es einen jugendlichen Straftäter hinrichtet. Dabei spielt es überhaupt keine Rolle, ob die Person zum Zeitpunkt der Vollstreckung der Todesstrafe bereits das 18. Lebensjahr erreicht hatte oder nicht. Hinzu kommt, dass eine Person, die in Iran wegen eines Tötungsdelikts verurteilt ist, bei staatlichen Behörden weder ein Gnadengesuch noch einen Antrag auf Umwandlung des Todesurteils einreichen kann und ebenfalls nicht unter eine Amnestie fallen kann. Damit verstößt Iran gegen Artikel 6(4) des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte.

Am 16. Oktober 2008 kündigte Hossein Zabhi, stellvertretender Generalstaatsanwalt für Justizangelegenheiten, bei einer Pressekonferenz an, dass die Richter angewiesen worden seien, gegen Jugendliche unter 18 Jahren anstelle der Todesstrafe Jugendstrafen zu verhängen, die von 15 Jahren bis zu lebenslanger Haft reichen können. Zwei Tage später stellte er jedoch klar, dass sich die Direktive nicht auf Fälle bezieht, in denen ein Jugendlicher des Mordes für beschuldig befunden wird.

Es existiert bislang keine nationale gesetzliche Vorschrift, die die Anwendung der Todesstrafe gegen minderjährige Straftäter grundsätzlich ausschließt. Nach Artikel 1210 (1) des bürgerlichen Gesetzbuchs sind Mädchen ab etwa neun Jahren strafmündig, Jungen ab 15. Ein Kind, das jünger ist, könnte ebenfalls zum Tode verurteilt werden, wenn der Richter zu dem Ergebnis kommt, dass er oder sie die Pubertät bereits erreicht hat. Das neue Islamische Strafgesetzbuch, das im Mai 2013 verabschiedet wurde, verbietet die Hinrichtung von zur Tatzeit unter 18-Jährigen bei bestimmten Straftaten, wie Drogendelikten. Es sieht die Todesstrafe für Mord aber weiterhin vor. Hier handelt es sich um die Prinzipien *qesas* (Wiedervergeltung) und *hodoud* (z. B. Ehebruch und Prostitution). Im Fall von zur Tatzeit Jugendlichen ermöglicht Paragraf 91 es jedoch Richtern, die Todesstrafe bei *qesas* oder *hodoud* durch eine alternative Strafe zu ersetzen. Voraussetzung hierfür ist, dass der Richter zu dem Ergebnis kommt, dass der jugendliche Straftäter nicht die Art des Verbrechens und seine Folgen begriffen hat oder dass Zweifel an seiner geistigen Zurechnungsfähigkeit bestehen.

Im Dezember 2014 befand der Oberste Gerichtshof in einer Grundsatzentscheidung, dass allen jugendlichen Straftätern das Recht zusteht, gemäß Paragraf 91 des Strafgesetzbuchs um eine gerichtliche Überprüfung ihrer Fälle nachzusuchen.

Laut offiziellen Angaben wurden 2011 mindestens zwei minderjährige Straftäter öffentlich hingerichtet. Amnesty International erhielt im Jahr 2011 jedoch glaubwürdige inoffizielle Berichte, wonach weitere vier Jugendliche hinrichtet worden sein sollen.

Amnesty kann nicht ausschließen, dass auch im Jahr 2013 minderjährige Straftäter exekutiert wurden. Berichte sprechen von mindestens elf Jugendlichen. Im Jahr 2014 wurden erneut mindestens 14 zur Tatzeit Minderjährige hingerichtet. Zwischen 2005 und 2015 hat Amnesty Berichte über insgesamt mindestens 75 Hinrichtungen jugendlicher Straftäter erhalten, darunter mindestens drei jugendlichen Straftätern im Jahr 2015. Von mehr als 160 jugendlichen Straftätern wird angenommen, dass sie mit Stand Mitte Oktober 2015 in den Todeszellen der Gefängnisse einsaßen.



## JEMEN

*Jemen ist Vertragspartei des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte und seit 1991 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes, welche die Hinrichtung von zum Tatzeitpunkt minderjährigen Straftätern ausdrücklich verbieten.*

Zunächst waren lediglich unter 15-jährige Straftäterinnen und Straftäter grundsätzlich von der Verhängung der Todesstrafe ausgenommen. Im Jahr 1994 wurde dieses Verbot auf Personen ausgeweitet, die bei der Begehung eines Kapitalverbrechens unter 18 Jahre alt waren. Diese Bestimmung findet sich in Paragraf 31 des Strafgesetzbuchs (Gesetz Nr. 12 von 1994). Gegenüber dem Ausschuss der Vereinten Nationen für die Rechte des Kindes, der die Einhaltung der Kinderrechtskonvention durch die Vertragsstaaten überprüft, gaben Regierungsvertreter im Juni 2005 die Zusicherung, dass die Todesstrafe für unter 18-jährige Straftäter im Strafgesetzbuch abgeschafft worden sei.

Wie Amnesty International jedoch immer wieder erfahren muss, wird das Verbot der Todesstrafe gegen Minderjährige nicht eingehalten. So wurde beispielsweise der zur Tatzeit 16-jährige Straftäter Adil Muhammad Saif al-Ma'amari im Februar 2007 hingerichtet. Er war am 27. Juli 2001 festgenommen worden und hatte anschließend - Berichten zufolge unter Folter - auf der Polizeistation gestanden, einen Familienangehörigen im Streit getötet zu haben. Er wurde vor ein Gericht in Rawna gestellt, einem Ort nahe der zweitgrößten jemenitischen Stadt Taiz. Zu Beginn des Verfahrens wies Adil Muhammad Saif al-Ma'amari darauf hin, dass er noch unter 18 Jahre sei. Der Richter ordnete daraufhin eine medizinische Untersuchung an, und der untersuchende Arzt erklärte am 10. Oktober 2001, dass der Angeklagte noch nicht das 17. Lebensjahr erreicht habe. Das Gericht ignorierte diese Erkenntnis jedoch und verurteilte Adil Muhammad Saif al-Ma'amari am 19. Oktober 2002 zum Tode. Während des Verfahrens verfügte der Angeklagte über keinen Rechtsbeistand. Ein Berufungsgericht wies am 23. Mai 2005 Adil Muhammad Saif al-Ma'amaris Rechtsmittel ab. Das Todesurteil wurde auch vom Obersten Gerichtshof am 27. Februar 2006 bestätigt. Staatspräsidenten Ali 'Abdullah Saleh ratifizierte das Todesurteil, obwohl er es in eine Freiheitsstrafe hätte umwandeln können. Lediglich die beiden jüngeren, damals 15-jährigen Zwillingbrüder von Adil Saif al-Ma'amari, die man gemeinsam mit ihm festgenommen hatte, kamen zwei Monate später ohne Anklageerhebung frei.

Die Fortschritte auf legislativer Ebene gehen häufig nicht mit der gerichtlichen Praxis einher: In Jemen werden weiterhin Personen zum Tode verurteilt, auch wenn es berechnete Hinweise dafür gibt, dass sie zum Zeitpunkt der Tat noch unter 18 Jahre alt waren. Für Unklarheiten über das genaue Geburtsdatum eines Angeklagten sorgt nicht selten der Umstand, dass in weiten Bereichen Jemens keine Geburtsurkunden ausgestellt oder von den Familien nicht beantragt werden. Fehlen solche Dokumente, beauftragen Staatsanwaltschaften üblicherweise medizinische Gutachter, um das Lebensalter eines Jugendlichen, dem ein Verbrechen vorgeworfen wird, zu bestimmen. Diesen Sachverständigen wird jedoch in vielen Fällen vorgeworfen, bei ihrer Arbeit von der Staatsanwaltschaft beeinflusst zu sein und deren Ansicht hinsichtlich des Alters der Angeklagten mit ihren Beurteilungen zu unterstützen. Beispielsweise wurde Muhammad Abdul Wahhab Faysal al-Qassem am 14. Februar 2005 von einem Gericht in der Stadt Ibb wegen Mordes zum Tode verurteilt. Er beharrt darauf, dass er zur Zeit des Mordes erst 15 Jahre alt war. Das Gericht habe sein Alter zur Tatzeit auf Grundlage gefälschter Schulzeugnisse und einer medizinischen Untersuchung, die niemals durchgeführt worden sein soll, auf über 18 festgelegt. Eine von ihm vorgelegte Kopie seiner Geburtsurkunde, die belegte, dass er zur Tatzeit noch minderjährig war, hatte das Gericht offenbar als Fälschungen zurückgewiesen, obwohl sie bereits acht Jahre vor der Tat vom staatlichen Standesamt in Ibb ausgestellt worden war. Sein Todesurteil wurde im Februar 2009 von einem Berufungsgericht aufrechterhalten und im Februar 2012 vom Obersten Gerichtshof



bestätigt. Der Präsident gewährte dem zum Tode Verurteilten am 6. Februar 2013 einen Hinrichtungsaufschub - vier Tage vor der damals angesetzten Hinrichtung.

Im Juni 2012 rief das Justizministerium einen unabhängigen Ausschuss für medizinische Untersuchungen ins Leben, dessen Aufgabe es ist, das Alter von angeblich jugendlichen Straftäterinnen und Straftätern zu bestimmen, vor allem in Fällen, in denen keine Geburtsurkunden vorliegen. Dieses medizinische Komitee, das von UNICEF und der Europäischen Kommission unterstützt und finanziert wird, hat bisher keine wirksame Arbeit leisten können. Der Ausschuss besaß nicht den erforderlichen Rechtsstatus und es fehlten entsprechende Gesetze, sodass er seine Arbeit sechs Monate nach der Gründung wieder einstellte. Im Februar 2013 setzte der jemenitische Präsident den Ausschuss wieder ein.

Am 24. Mai 1999 wurde die zur Tatzeit 16-jährige Amina Ali Abdulatif wegen der Ermordung ihres Ehemanns zum Tode verurteilt. Ihr mitangeklagter Cousin, Muhammad Ali Said Qaba'il, der zur Tatzeit 19 Jahre alt und somit volljährig war, erhielt ebenfalls die Todesstrafe. Ihr „Geständnis“ kam Berichten zufolge unter Folter zu Stande. Das Berufungsgericht wie der Oberste Gerichtshof bestätigten das Todesurteil, ohne das jugendliche Alter der Straftäterin zu berücksichtigen. Nach Angaben ihres Rechtsanwalts wurde sie im Juli 2002 vor ein Erschießungskommando gestellt, die Exekution jedoch im letzten Moment gestoppt, da die Henker bemerkten, dass die Delinquentin schwanger war. Laut des Anwalts wurde sie in der Haft von einem Wärter vergewaltigt. Nach der Geburt ihres Kindes im Gefängnis wurde für den 2. Mai 2005 erneut der Hinrichtungsbefehl erteilt. Weltweite Proteste konnten jedoch die unmittelbar bevorstehende Exekution zunächst abwenden. Später im selben Monat wurde das Todesurteil gegen Amina Ali Abdulatif auf Anordnung des Präsidenten Ali Abdullah Saleh aufgehoben und ihr ein neuer Prozess gewährt.

Anfang April 2005 wurde der Vollzug eines Todesurteils im letzten Moment ausgesetzt, das wegen eines Mordes gegen einen Angeklagten namens Hafez Ibrahim verhängt worden war, der zum Zeitpunkt der Tat am 3. August 2000 erst 16 Jahre alt war. Nachdem es die Angehörigen des Opfers zunächst abgelehnt hatten, dem Täter zu vergeben und der Oberste Gerichtshof das Todesurteil im Juli 2007 aufrechterhielt, sollte er am 8. August 2007 exekutiert werden. Auf Anordnung des Präsidenten wurde ihm ein dreitägiger Hinrichtungsaufschub gewährt, der dann mit Zustimmung der Familie des Opfers bis zum Ende des muslimischen Fastenmonats Ramadan Mitte Oktober 2007 verlängert wurde. Gleichzeitig setzte der Präsident eine Kommission ein, die das Alter des Todeskandidaten klären sollte. Hafez Ibrahim wurde am 30. Oktober 2007 freigelassen, nachdem die Familie des Opfers ihm verzieh und als Gegenleistung ein Blutgeld (*dinya*) in Höhe von 25 Millionen jemenitischer Rial (ca. US-\$ 126.000) akzeptierte.

Am 19. Januar 2011 lehnte der Generalstaatsanwalt endgültig die Rechtsmittel gegen die Todesurteile von zwei jungen Männern ab, die 1999 und 2004 Morde begangen haben sollen. Muhammed Taher Thabet Samoum und Fuad Ahmed Ali Abdulla hatten die ihnen zur Last gelegten Verbrechen möglicherweise im Alter von unter 18 Jahren verübt. Die Gerichte vertraten auch im Rechtsmittelverfahren die Auffassung, die Angeklagten seien zum Tatzeitpunkt bereits 18 Jahre alt gewesen. Die Richter ließen es jedoch offen, auf welcher Grundlage sie zu dieser Einschätzung gelangt waren. Am 18. Januar 2012 wurde Fuad Ahmed Ali Abdulla im Ta'izz-Gefängnis hingerichtet.

Am 3. Dezember 2012 wurde nach Informationen des UN-Ausschusses für die Rechte des Kindes eine junge Frau namens Hind Al-Barati im Zentralgefängnis der jemenitischen Hauptstadt Sana'a von einem Erschießungskommando exekutiert. Der zum Zeitpunkt ihrer Verhaftung mutmaßlich erst 15-Jährigen war zur Last gelegt worden, vor ungefähr sieben Jahren ein Mädchen getötet zu haben. Amnesty konnte diese Exekution nicht verifizieren.



Nach Amnesty International zugänglichen Informationen waren zum Jahresende 2012 mindestens 25 angeblich jugendliche Straftäterinnen und Straftäter vom Vollzug der Todesstrafe bedroht. Drei dieser Todesurteile sollen bereits vom Obersten Gerichtshof bestätigt und vom Präsidenten ratifiziert worden sein. Es handelt sich um zwei zur Tatzeit 15-Jährige und einen 13-Jährigen. Von etwa 180 Personen wird mit Stand Ende 2012 angenommen, dass ihnen als zur Tatzeit unter 18-Jährige die Verurteilung zum Tode droht. Das UN-Hochkommissariat für Menschenrechte informiert, dass verschiedene Quellen daraufhin deuten, dass Jemen zwischen 2006 und 2010 14 Jugendliche hinrichten ließ.

Am 26. Januar 2013 wurde der Jugendliche Nadim al-'Azaazi für ein Verbrechen zum Tode verurteilt, das er mutmaßlich im Alter von 15 Jahren begonnen hatte. Aus Protest unter anderem gegen dieses Urteil traten daraufhin 77 minderjährige Straftäter in einen Hungerstreik, die im Zentralgefängnis der jemenitischen Hauptstadt einsitzen. Amnesty kann nicht ausschließen, dass im Jahr 2013 minderjährige Straftäter exekutiert wurden.

## DEMOKRATISCHE REPUBLIK KONGO

*Die DR Kongo ist Vertragspartei des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte und des Übereinkommens über die Rechte des Kindes.*



Kasongo (2. von links)  
© privat / Amnesty International

Kasongo, ein 14-jähriger Kindersoldat, wurde im Januar 2000 eine halbe Stunde nach seinem Mordprozess vor einem Sondermilitärgericht (*Cour d'ordre militaire*) hingerichtet. Die Sondermilitärgerichte wurden im April 2003 abgeschafft.

Repräsentanten der DR Kongo sagten im Mai 2001 vor dem Ausschuss für die Rechte des Kindes aus, dass andere Kindersoldaten, die zum Tode verurteilt worden waren, begnadigt wurden. Sie erwähnten aber nicht die Hinrichtung von Kasongo. Der Ausschuss drängte das Land, „sicherzustellen, dass Artikel 37 a des Übereinkommens [über die Rechte des Kindes] respektiert wird und keine Person unter 18 Jahren zum Tode verurteilt wird“.<sup>17</sup>

Ende April 2006 berichtete der Internetservice *allafrica.com* unter Bezug auf einen Brief der Vereinten Nationen vom September 2005, dass sich unter den Todestraktinsassen auch mindestens zehn Minderjährige befänden, von denen einige erst 15 Jahre alt seien. Als Hauptgrund dafür wird angeführt, dass infolge schlechter anwaltlicher Vertretung häufig versäumt würde, das jugendliche Alter der Angeklagten zum Gegenstand einer Überprüfung während des Prozesses zu machen.

<sup>17</sup> UN-Dokumente CRC/C/SR.705, para. 48; CRC/C/SR.706, para. 13; CRC/C/15/Add.153, para 75.

## MALEDIVEN

Amnesty International ist darüber besorgt, dass Ende 2013 auf den Malediven Personen, die zum Zeitpunkt der ihnen zur Last gelegten Straftaten minderjährig waren, weiterhin als zum Tode Verurteilte inhaftiert waren. Die Behörden des Inselstaats hatten am 2. Mai 2013 zwei Jugendliche wegen Mordes zum Tode verurteilt. Den beiden Minderjährigen wurde von einem Jugendgericht in der Hauptstadt Male zur Last gelegt, an einer tödlichen Messerstecherei beteiligt gewesen zu sein. Der Vorfall ereignete sich im Februar 2013. Beide Angeklagten, die zur Tatzeit erst 17 Jahre alt waren, sollen den Tatvorwurf bestreiten. Am 11. Mai 2015 verurteilte ein Jugendgericht erneut zwei 16-Jährige wegen Mordes bzw. Beihilfe zum Tode.

Am 27. April 2014 trat eine Verschärfung der Strafgesetze in Kraft. Sie sieht u. a. vor, das Mindestalter, um Täter für Kapitalverbrechen zum Tode verurteilen zu können, von zehn auf sieben Jahre abzusenken. Wegen vorsätzlichen Mordes zum Tode verurteilte Minderjährige werden gemäß den neuen juristischen Richtlinien hingerichtet, sobald sie das 18. Lebensjahr erreicht haben.

## MAURETANIEN

*Mauretanien ist Vertragspartei des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte und des Übereinkommens über die Rechte des Kindes.*

Ein Strafgericht in der mauretanischen Hauptstadt Nouakchott hat am 15. Mai 2011 drei junge Männer zum Tode verurteilt. Zwei der Gefangenen waren 18 Jahre alt, der andere 17. Ihnen wird zur Last gelegt, gemordet zu haben. Zur Tatzeit waren alle drei minderjährig. Die drei jungen Männer legten Rechtsmittel gegen ihre Todesurteile ein. Am 8. Dezember 2011 wandelte ein Berufungsgericht nach einer Beschwerde der Staatsanwaltschaft die Todesstrafen in zwölfjährige Haftstrafen um und ordnete die Zahlung von Geldbußen an.

Die mauretanische Rechtsvorschrift Nr. 2005-015 über den gerichtlichen Schutz von Kindern, die im Jahr 2005 verabschiedet wurde, sieht nicht die Todesstrafe für minderjährige Straftäter vor. Vielmehr legt sie als Höchststrafe für kriminelle Delikte 12 Jahre Freiheitsentzug fest. Nach Kenntnis von Amnesty International befand sich im Juni 2011 ein weiterer Todeskandidat in Haft, der zur Tatzeit erst 17 Jahre alt war.

## NIGERIA

*Nigeria ist Vertragspartei des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte und des Übereinkommens über die Rechte des Kindes.*

Eine der größten Sorgen im Hinblick auf die Todesstrafe in Nigeria gilt ihrer Anwendung gegen jugendliche Straftäter. Obwohl Nigerias Kinderrechtsgesetz die Todesstrafe verbietet, waren im Jahr 2010 rund 40 im Todestrakt einsitzende Gefangene für Verbrechen verurteilt worden, die sie verübten, als sie





unter 18 Jahre alt waren. Im Oktober 2011 befanden sich von diesen 40 Jugendlichen weiterhin mindestens 20 in den Todeszellen des Landes<sup>18</sup>. Einer von ihnen ist Moses Akatugba, der 2005 als 16-Jähriger festgenommen wurde. Eigenen Angaben zufolge wurde er unter Folter gezwungen, seine Tatbeteiligung an einem Raub zu gestehen. Die Foltterwürfe wurden nie vollständig untersucht. Im November 2013 erging nach acht Jahren Wartens auf ein Gerichtsurteil die Todesstrafe gegen ihn.<sup>19</sup>

In seinen abschließenden Bemerkungen über Nigeria vom 11. Juni 2010 bekräftigte der UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes, der die Einhaltung der Kinderrechtskonvention durch die Vertragsstaaten überprüft, die große Sorge, die der Afrikanische Ausschuss für die Rechte und die Wohlfahrt des Kindes geäußert hatte angesichts bestimmter Vergehen, für die nach Scharia-Strafrecht die Todesstrafe zwingend vorgeschrieben ist (darunter „*hadd*“-Strafen – in islamischen Texten zwingend vorgeschriebene Strafen). Vor dem Hintergrund, dass es in der Scharia keine Definition des Kindes als Person unter 18 Jahren gibt und dass in bestimmten Staaten Kinder mit Beginn der Pubertät als Erwachsene gelten, könnte die Todesstrafe nach Scharia-Recht gegen Kinder verhängt werden. Der Ausschuss für die Rechte des Kindes empfahl, dass Nigeria die Gelegenheit seiner laufenden Überprüfung der Verfassung zum Anlass nehmen solle, um ausdrücklich die Anwendung der Todesstrafe bei Personen unter 18 Jahren zu verbieten. Des Weiteren drängte das Gremium Nigeria, die Akten all jener Gefangenen erneut zu überprüfen, die wegen Verbrechen im Todestrakt sitzen, die sie als unter 18-Jährige begangenen hatten. Es empfahl, die Todesstrafe in Übereinstimmung mit der Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen für alle Personen unter 18 Jahren in innerstaatlichen Rechtsvorschriften zu verbieten, das schließt die entsprechende Anpassung der Scharia-Strafgesetzbücher ein. In seinem nächsten regelmäßigen Bericht sollen umfassende Informationen über alle Maßnahmen enthalten sein, die getroffen wurden, um den Kindern ihr Recht auf Leben, Überleben und Entwicklung zu gewährleisten.<sup>20</sup>

Anfang Juni 2015 wurde bekannt, dass zwei 13-jährige Mädchen wegen Mordes an ihren Ehemännern zum Tode verurteilt worden waren. Beide waren als Zweitfrauen im muslimischen Norden Nigerias zur Ehe gezwungen worden. Während die eine Jugendliche auf Gerichtsbeschluss aus der Jugendhaft freikam, befindet sich die andere weiterhin im Todestrakt.

## PAKISTAN

*Pakistan wurde 1990 Vertragspartei des Übereinkommens über die Rechte des Kindes.*

Amnesty International registrierte in den 1990er-Jahren zwei Hinrichtungen von minderjährigen Straftätern in Pakistan, eine im Jahre 1992 und eine 1997. Am 13. Juni 2006 wurde der zum Tatzeitpunkt 16-jährige Mutabar Khan exekutiert. Im November 2007 erreichten Amnesty International Berichte, dass ein Jugendlicher namens Muhammad Manscha in Sahiwal, eine Stadt in der Provinz Punjab, hingerichtet wurde. Er war im März 2001 wegen eines Mordes zum Tode verurteilt worden, den er im Alter von etwa 15 Jahren begangen hatte.

---

<sup>18</sup> Nigeria – Human Rights Agenda 2011-2015, Amnesty International 2011, AFR 44/014/2011, October 2011.

<sup>19</sup> Amnesty International: *Torture rampant in Africa as continent lags behind in criminalising the practice*, Pressemitteilung 13.05.2014.

<sup>20</sup> UN-Dokument CRC/C/NGA/CO/3-4.



Die Verordnung zum Jugendstrafsystem 2000<sup>21</sup>, durch die die Todesstrafe für Personen, die zum Tatzeitpunkt unter 18 Jahre alt waren, in den meisten Teilen des Landes abgeschafft wurde, trat am 1. Juli 2000 in Kraft. Der Geltungsbereich der Verordnung wurde jedoch zunächst nicht auf die im Norden und Westen gelegenen Stammesgebiete unter Provinz- und Bundesverwaltung ausgeweitet. Ein junger Mann, Sher Ali, wurde im November 2001 in dem unter Provinzverwaltung stehenden Stammesgebiet wegen eines Mordes hingerichtet, den er 1993 im Alter von 13 Jahren begangen hatte.

Obwohl die meisten Todesurteile, die vor Juli 2000 gegen Minderjährige verhängt wurden, inzwischen umgewandelt wurden, steht eine unbekannte Anzahl solcher Todesurteile noch zur Vollstreckung an. Die Gerichte versuchen zurzeit, das Alter der Verurteilten festzustellen. Es werden weiterhin minderjährige Straftäter zum Tode verurteilt, was hauptsächlich daran liegt, dass ihr Alter nicht zuvor festgestellt worden ist. Die Frage des Alters wird im Allgemeinen vom Rechtsbeistand einer Familie nicht angesprochen, so lange die Jugendlichen nicht zum Tode verurteilt worden sind. Die Richter kommen oft nur dann auf das Alter der Angeklagten zu sprechen, wenn letztere wie Minderjährige aussehen.<sup>22</sup>

Im Oktober 2003 hat der Ausschuss für die Rechte des Kindes der Vereinten Nationen in Bezug auf Pakistan erklärt, dass er „wegen der Berichte über Todesurteile, die gegen Minderjährige verhängt und vollstreckt werden, tief besorgt“ sei. Der Ausschuss empfahl, dass Pakistan Sofortmaßnahmen einleitet, um sicherzustellen, dass das Verbot der Anwendung der Todesstrafe gegen unter 18-Jährige Straftäter beachtet wird und dass Todesurteile, die vor der Verkündung der Verordnung zum Jugendstrafsystem verhängt wurden, nicht vollstreckt werden.<sup>23</sup>

Im Oktober 2004 wurde der Geltungsbereich der Verordnung über das Jugendstrafrechtssystem auch auf die Stammesgebiete unter Provinzverwaltung durch den zuständigen Gouverneur ausgeweitet. Am 6. Dezember 2004 hob jedoch das Obere Gericht von Lahore die Verordnung in Gänze auf, weil es sie für „unvernünftig, verfassungswidrig und undurchführbar“ befand. Dieses Urteil bedeutet, sollte es aufrechterhalten werden, dass minderjährigen Straftätern erneut der Prozess nach Erwachsenenrecht gemacht werden kann und dass ihnen wieder in ganz Pakistan die Todesstrafe droht. Die Bundesregierung hat gegen das Urteil Rechtsmittel beim Obersten Gerichtshof eingelegt. Dieser setzte am 11. Februar 2005 das Urteil des Oberen Gerichts von Lahore bis zur Entscheidung in der Revisionsache aus, so dass die Verordnung über das Jugendstrafrechtssystem zunächst weiter in Kraft bleibt.

Anfang 2012 hieß es von fünf Gefangenen, sie seien zum Tode verurteilt worden, als sie noch minderjährig waren. Sie sollen im Mach-Gefängnis in Belutschistan einsitzen. Ein Jugendlicher soll zur Tatzeit 13 Jahre alt gewesen sein, die anderen zwischen 16 und 17 Jahren. In allen fünf Fällen sollen die Rechtsanwälte in den Vorinstanzen nicht darauf hingewiesen haben, dass ihre Mandanten minderjährig sind. Das Verfahren sieht vor, dass wenn das Gericht über die Minderjährigkeit in Kenntnis gesetzt wird, eine ärztliche Untersuchung zur Feststellung des Alters des Angeklagten angeordnet wird. Wenn nachgewiesen wird, dass der Verdächtige kein Erwachsener ist, wird das Verfahren nach Jugendstrafrecht geführt.

Am 10. Juni 2015 wurden Aftab Bahadur in Lahore und am 04. August 2015 Shafqat Hussain in Karatschi gehängt. Beide Männer waren zum Zeitpunkt ihrer Verurteilung in unterschiedlichen Mordfällen erst 15 Jahre alt und Berichten zufolge durch Folter zum Geständnis gezwungen worden.

---

<sup>21</sup> Juvenile Justice System Ordinance (JJSO), Abschnitt 12: „Gegen kein Kind darf die Todesstrafe verhängt werden“.

<sup>22</sup> Siehe: *Pakistan: Denial of basic rights for child prisoners*, Oktober 2003, Index ASA 33/011/2003.

<sup>23</sup> UN-Dokument CRC/C/15/Add.217.



## PHILIPPINEN

*Die Philippinen sind Vertragspartei des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte und des Übereinkommens über die Rechte des Kindes.*

Das philippinische Recht schloss die Verhängung der Todesstrafe gegen Personen, die zum Zeitpunkt der Tat unter 18 Jahre sind, aus. Trotzdem waren Ende 2003 mindestens 19 minderjährige Straftäter, darunter ein Mädchen, zum Tode verurteilt<sup>24</sup>. Amnesty International rief die philippinischen Behörden dazu auf, diese Todesurteile umzuwandeln.

Larina Perpinan war 17 Jahre alt, als sie mit zehn anderen wegen Entführung einer älteren Frau und Lösegelderpressung verhaftet wurde. Die Frau wurde später unverletzt freigelassen. Bei ihrer Verhaftung gab Larina Perpinan ein falsches Alter und einen falschen Namen an, um „zu vermeiden, dass es zu Hause Ärger gibt.“ Sie wurde bei ihrem Prozess anwaltlich schlecht vertreten und im Oktober 1998 zum Tode verurteilt. Der Oberste Gerichtshof hatte das Verfahren an die unteren Instanzen zurückverwiesen, damit ihr Alter zum Zeitpunkt des Verbrechens festgestellt wird. Obwohl Larina Perpinan durch die Vorlage einer Geburtsurkunde beweisen konnte, dass sie zum Zeitpunkt ihrer Festnahme 17 Jahre alt war, weigerte sich Berichten zufolge der Richter zunächst, das Todesurteil aufzuheben.

Zu Ostern 2006 wandelte die Präsidentin alle Todesurteile in lebenslange Haftstrafen um. Am 24. Juni 2006 wurde ein Gesetz wirksam, das die Todesstrafe vollständig abschaffte.

## SAUDI-ARABIEN

*Saudi-Arabien ist Vertragspartei des UN-Übereinkommens über die Rechte des Kindes.*

Die aus Sri Lanka stammende Arbeitsmigrantin Rizana Nafeek aus Sri Lanka wurde am 16. Juni 2007 wegen eines Mordes zum Tode verurteilt, den sie im Alter von 17 Jahren begangen haben soll. Als Vertragsstaat der Kinderrechtskonvention ist Saudi-Arabien jedoch verpflichtet, keine Straftäter hinzurichten, die zum Tatzeitpunkt jünger als 18 Jahre alt waren. Das zuständige Kassationsgericht hielt das Todesurteil aufrecht und leitete es an den Obersten Richterrat zur Ratifizierung weiter. Der Rat sah jedoch zusätzlichen Klärungsbedarf und verwies das Urteil deshalb zurück an die Vorinstanz. Der Fall ging daraufhin an verschiedene Gerichte zur Beratung, bis schließlich am oder um den 25. Oktober 2010 herum der Oberste Gerichtshof von Riad das Todesurteil in letzter Instanz bestätigte. Trotz internationaler Proteste und der besonderen Umstände der Tat ließ der König Saudi-Arabiens keine Gnade walten und unterzeichnete das Todesurteil. Rizana Nafeek ist am 9. Januar 2013 exekutiert worden. Das Todesurteil wurde in Dawadmi, einer Stadt westlich der saudi-arabischen Hauptstadt Riad, mit dem Schwert vollstreckt.

Rizana Nafeek war im Mai 2005 in Jeddah wegen des Verdachts festgenommen worden, ein Kleinkind, das sich in ihrer Obhut befunden hatte, getötet zu haben. Sie befand sich zu diesem Zeitpunkt erst seit wenigen Wochen im Land und arbeitete als Hausangestellte. Weder während der Verhöre noch im Verlauf ihres ersten Gerichtsverfahrens hatte sie offenbar Zugang zu einem Rechtsbeistand. Es wird angenommen, dass sie den Mord während eines Polizeiverhörs gestanden, ihre Aussage jedoch später zu-

---

<sup>24</sup> Sieben dieser Fälle sind beschrieben in: *Philippines: Something hanging over me – child offenders under sentence of death*, Oktober 2003, Index: ASA 35/014/2003.



rückgezogen hat. Sie gab an, dass ihr das „Geständnis“ nach der Anwendung körperlicher Gewalt abgenötigt worden sei. Sie erklärte, der Tod des Babys sei ein Unfall gewesen. Es soll erstickt sein, als es aus einer Flasche trank. Bei dem Mann, der ihre ersten Aussagen gegenüber der Polizei vom Tamilischen in die saudische Sprache übersetzte, hatte es sich nicht um einen diplomierten Übersetzer gehandelt. Möglicherweise sind dadurch einige nicht korrekte Formulierungen in die übersetzte Aussage eingeflossen.

Wie es heißt, teilte Rizana Nafeek den saudischen Behörden mit, dass sie im Februar 1988 geboren ist, was jedoch nicht berücksichtigt wurde, weil in ihrem Reisepass als Geburtsdatum 02. Februar 1982 angegeben ist. Amnesty International vorliegenden Informationen zufolge ist keine ärztliche Untersuchung zur Bestimmung ihres Alters durchgeführt worden, auch bekam Rizana Nafeek keine Gelegenheit, ihre Geburtsurkunde vorzulegen, die Angaben zufolge belegt, dass sie erst im Februar 1988 zur Welt gekommen ist und somit zum Tatzeitpunkt jünger als 18 Jahre alt war.<sup>25</sup>

Die saudischen Behörden versicherten im Januar 2006 dem UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes, welcher die Einhaltung und Umsetzung der Bestimmungen des UN-Übereinkommens über die Rechte des Kindes durch die einzelnen Vertragsstaaten überwacht, dass seit Inkrafttreten des Übereinkommens in Saudi-Arabien 1997 keine Minderjährigen mehr exekutiert worden seien. Dies entspricht indes nicht in vollem Maße der eingegangenen völkerrechtlichen Verpflichtung, wonach niemand wegen einer Straftat hingerichtet werden darf, die er oder sie im Alter von unter 18 Jahren begangen hat, ungeachtet dessen, wie alt er oder sie zum Zeitpunkt der angesetzten Hinrichtung ist.

Trotz dieser Erklärung werden nach Beobachtungen von Amnesty International nach wie vor jugendliche Straftäter zum Tode verurteilt<sup>26</sup>. So sind Berichten zufolge im August 2006 fünf Jugendliche von einem erstinstanzlichen Gericht in Medina im Zusammenhang mit der Ermordung eines zehnjährigen Jungen im Jahr 2004 zum Tode verurteilt worden.

Laut der Zeitung „Okaz“ wurde Dhahian Rakan al-Sibai’l wegen eines Mordes zum Tode verurteilt, den er verübt hatte, als er angeblich erst 15 oder 16 Jahre alt war. Bis zum 18. Lebensjahr war er in einer Jugendstrafanstalt untergebracht und wurde anschließend in das „al-Taif-Gefängnis“ verlegt. Er hatte im Mai 2007 ein Gnadengesuch an die Familie des Mordopfers gerichtet. Nach dem Rechtsbegriff „qesas“ (Vergeltung) der traditionellen islamischen Scharia-Gesetzgebung können die Familienangehörigen eines Mordopfers den Täter ohne Gegenleistung begnadigen oder dafür eine Entschädigungssumme, das sogenannte „diyeh“ (Blutgeld) verlangen. In diesem Fall wird das Todesurteil wieder aufgehoben und der verurteilte Straftäter oftmals auf freien Fuß gesetzt. Da die Opferfamilie eine Begnadigung mutmaßlich abgelehnte, wurde Dhahian Rakan al-Sibai’l am 21. Juli 2007 mit dem Schwert geköpft. Ebenfalls im Juli 2007 wurde der zu diesem Zeitpunkt 16-jährige Moeid bin Hussein Hakami enthauptet. Am 10. Mai 2009 exekutierten die Behörden die zur Tatzeit 17-jährigen Sultan Bin Sulayman Bin Muslim al-Muwallad und den tschadischen Staatsbürger ‘Issa bin Muhammad ‘Umar Muhammad. Sie waren nach einem grob unfairen Verfahren der Entführung und Vergewaltigung von Kindern, des Diebstahls und Konsums von Alkohol und Drogen für schuldig befunden worden.

2011 wurde ein Mensch hingerichtet, der offiziell als „Jugendlicher“ bezeichnet wurde. Auch 2013 sind mindestens drei Menschen für Verbrechen hingerichtet worden, die die ihnen zur Last gelegten Verbrechen begangen hatten, als sie noch nicht 18 Jahre alt waren. Nähere Umstände dieser Fälle sind nicht bekannt.

---

<sup>25</sup> Amnesty International, Eilaktion 175/2007-2, Index: MDE 23/012/2010, 27. Oktober 2010.

<sup>26</sup> Siehe: *Saudi Arabia: Government must take urgent action to abolish the death penalty for child offenders*, Index: MDE 23/001/2006.



## SUDAN

*Sudan ist Vertragspartei des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte und des Übereinkommens über die Rechte des Kindes.*

Das Übereinkommen über die Rechte des Kindes, der Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte und die Afrikanische Kinderrechtscharta, die alle vom Sudan ratifiziert wurden, untersagen das Verhängen der Todesstrafe gegen minderjährige Straftäter. Obwohl das 2010 vom Sudan verabschiedete Gesetz zu Kindern (*Child Act*) ein Kind als „Person unter 18 Jahren“ definiert, geben die Praxis der medizinischen Untersuchungen und die Art, wie sie von den Gerichten durchgeführt werden, Grund zur Besorgnis, dass jugendliche Straftäter dennoch weiterhin zum Tod verurteilt werden könnten.

So sind jugendliche Straftäter eine von mehreren Gruppen von Menschen, die von einem Sondergericht in der westlichen Provinz Darfur seit 2002 zum Tode verurteilt wurden. Die von diesem Sondergericht geführten Verfahren entsprechen bei weitem nicht den internationalen Grundsätzen für ein faires Gerichtsverfahren.<sup>27</sup>

Seit August 2004 sind vier Kinder beziehungsweise Jugendliche im Lager für intern Vertriebene in Kalma, nahe Nyala, und drei Jungen aus dem Dorf Marla des Mordes angeklagt worden, der nach sudanesischem Recht mit dem Tode bestraft werden kann. Bei den Vieren aus dem Lager Kalma handelt es sich um Faruk Ali Yaqub, 16 Jahre, und um Al Sadiq Bakhit Al Tahir, 17 Jahre, die im Zusammenhang mit einem Vorfall, der sich im August 2004 ereignete, angeklagt sind. Die anderen sind Abdel Majid Yahya Ahmed, 13 Jahre, und Adam Adam Ibrahim, 14 Jahre, die im Zusammenhang mit einem Vorfall im November 2004 angeklagt sind. Al Sadiq Bakhit Al Tahir ist Angehöriger des Zaghawa-Volks, die drei anderen gehören dem Volk Fur an. Die drei Jugendlichen aus dem Dorf Marla wurden inzwischen gegen Kautio n freigelassen.

Unterdessen wurde bekannt, dass der zur Zeit der Festnahme im April 2003 15-jährige Nagmeldin Abdallah ohne rechtsanwaltlichen Beistand wegen Mordes zum Tode verurteilt wurde. Das Berufungsgericht und der Oberste Gerichtshof bestätigten im Juni beziehungsweise im November 2003 das Todesurteil.

Anfang Januar 2005 erfuhr Amnesty International, dass 88 Personen, darunter zwei Kinder, die der Ethnie der Rizeiqat angehören, Ende 2004 aus dem Gefängnis entlassen und ihre Todesstrafen verworfen wurden. Sie waren im Mai 2002 nach ethischen Auseinandersetzungen in Süddarfur, bei denen zehn Menschen starben, festgenommen worden. Sie wurden im Gewahrsam gefoltert, um Mordgeständnisse zu erlangen und in grob unfairen Verfahren verurteilt. Der Freilassung war eine von der Regierung initiierte Versöhnungskonferenz im Oktober 2004 vorausgegangen, bei der die Zahlung von „Blutgeld“ vereinbart wurde. Das Obere Gericht annullierte daraufhin die Todesurteile. Mit März 2007 veröffentlichte Amnesty International Informationen, wonach am 31. August 2005 zwei namentlich nicht bekannte Minderjährige exekutiert wurden, die beide zur Tatzeit noch keine 18 Jahre alt gewesen waren.

Am 3. Mai 2007 verurteilte das Strafgericht in Nyala, Hauptstadt der Provinz Süd Darfur, zwei 16-Jährige wegen gemeinschaftlich begangenen Raubmordes zum Tode. Mit Stand 7. Juli 2008 waren damit mindestens drei Minderjährige, alle zur Tatzeit 16 Jahre alt, vom Vollzug der Todesstrafe bedroht.

---

<sup>27</sup> Siehe: *Sudan: Empty promises? Human rights violations in government-controlled areas*, Juli 2003, Index AFR 54/036/2003.





Das Strafgericht von Khartum verhängte am 10. November 2007 gegen zehn Männer die Todesstrafe. Sie waren der Beteiligung an der Ermordung eines Journalisten für schuldig befunden worden. Einer der zum Tode Verurteilten, Al-Tayeb Abdel Aziz, war zur Tatzeit erst 15 Jahre alt. Alle Angeklagten in dem Verfahren haben angegeben, durch Folterungen zu „Geständnissen“ gezwungen worden zu sein, die dann vor Gericht als Beweise gegen sie vorgelegt wurden, obwohl die Angeklagten ihre Geständnisse widerriefen. Am 13. März 2008 bestätigte das Berufungsgericht von Nord-Khartum die Todesurteile.

Nach Informationen, die im Laufe des Jahres 2010 bekannt gewordenen sind, ist Abdulrahman Zakaria Mohammed 2009 in El Fasher wegen einer Straftat, die er möglicherweise als Minderjähriger begangen hatte, hingerichtet worden.

Am 21. Oktober 2010 verurteilte ein Sonderstrafgericht in Nyala, Süd-Darfur, zehn Männer nach einem unfairen Verfahren zum Tode, darunter vier Minderjährige. Sie alle sollen angeblich der bewaffneten Oppositionsgruppe „Bewegung für Gerechtigkeit und Gleichheit“ (*Justice and Equality Movement, JEM*) angehört haben. Ihnen wurde zur Last gelegt, am 13. Mai 2010 in Khour Baskawit, Süd-Darfur, einen Angriff auf einen von der Regierung eskortierten Fahrzeugkonvoi verübt zu haben. Die Anklage lautete unter anderem auf Mord, Verbrechen gegen den Staat und bewaffneten Raubüberfall. Die Jugendlichen waren zur Tatzeit zwischen 15 und 17 Jahre alt. Obwohl berichtet wird, dass die vier bei der gerichtlichen Registrierung ihr Alter angaben, verurteilte das Gericht sie nach Erwachsenenstrafrecht. Es stützte sich dabei auf medizinische Untersuchungen, die während der Haft vorgenommen worden waren.

Aufgrund der Verwicklung von Minderjährigen in diesen Fall ordnete das Oberste Gericht in Khartum ein erneutes Verfahren an. Am 29. November 2011 bestätigte das Sonderstrafgericht in Nord-Darfur jedoch die Todesurteile gegen sieben Verurteilte auf Grundlage des Terrorismusbekämpfungsgesetzes von 2005 und des sudanesischen Strafgesetzbuches. Zwei der sieben zum Tode Verurteilten, Abdelrazig Daoud Abdessed und Ibrahim Shareef Youssif, waren zum Zeitpunkt des Verbrechens, für das sie schuldig gesprochen wurden, erst 15 und 17 Jahre alt. Die Todesurteile gegen zwei weitere Minderjährige wurden zu Haftstrafen abgemildert.<sup>28</sup>

Im Oktober 2002 empfahl der Ausschuss für die Rechte des Kindes der Vereinten Nationen Sudan, „zu garantieren, dass Todesurteile nicht für Verbrechen verhängt werden, die von Minderjährigen unter 18 Jahren begangen wurden“.<sup>29</sup>

Am 9. Juli 2005 wurde eine Übergangsverfassung angenommen. Deren Artikel 36(2) bestimmt: „Die Todesstrafe darf nicht gegen eine Person unter 18 Jahren verhängt werden ... außer in Fällen von hudud-Vergehen“ (nach dem islamischen Recht der Scharia sind dies Vergehen gegen den Willen Gottes). Als hudud-Verbrechen gelten eine Reihe von Straftatbeständen, darunter Alkoholtrinken, Raub und Mord. Artikel 36(2) der Verfassung ist mit dem Abkommen über die Rechte des Kindes der Vereinten Nationen unvereinbar, das Sudan ratifiziert hat.

---

<sup>28</sup> Amnesty International, Eilaktion 226/2010-1, Index: AFR 54/037/2011, 06. Dezember 2011.

<sup>29</sup> UN-Dokument CRC/C/15/Add.190, para 70.



## SRI LANKA

*Sri Lanka ist Vertragspartei des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte und des Übereinkommens über die Rechte des Kindes.*

Am 7. Februar 2014 verurteilte das Obere Gericht in Trincomalee den Tamilen Thangarajah Sivanantharajah wegen eines im Jahr 1990 begangenen Mordes zum Tode. Er war 14 Jahre alt gewesen, als er 1992 festgenommen wurde. Als 25-Jähriger kam er 2003 auf Kaution frei und wartete seitdem auf den Beginn seines Prozesses.

## USA

*Die USA sind Vertragspartei des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte.*

19 US-Bundesstaaten erlaubten bis Anfang 2005 die Anwendung der Todesstrafe gegen minderjährige Straftäter.<sup>30</sup> Zuletzt hatten zwei Bundesstaaten, South Dakota und Wyoming im Mai 2004 in ihren Gesetzen das Mindestalter auf 18 Jahre angehoben. Im Bundes- und Militärrecht der USA ist das Mindestalter für die Anwendung der Todesstrafe ebenfalls auf 18 Jahre festgesetzt.

Noch in seinem Urteil *Stanford gegen Kentucky* entschied der Oberste Gerichtshof der USA 1989, dass die Anwendung der Todesstrafe gegen 16- und 17-jährige Straftäter keinen Verstoß gegen die Verfassung darstelle.<sup>31</sup> Einer der Gründe für diese Entscheidung bestand darin, dass zu wenige Beweise in Form von Bundesstaatsgesetzen vorlagen, die einen „nationalen Konsens“ gegen die Anwendung der Todesstrafe bei unter 18-Jährigen hätte anzeigen können.

In einer weiteren Entscheidung in einer anderen Frage, erklärte der Oberste Gerichtshof 2002 im Fall *Atkins gegen Virginia* die Hinrichtung von geistig zurückgebliebenen Gefangenen für verfassungswidrig. Hier befand das Gericht, dass sich ein „nationaler Konsens“ gegen solche Hinrichtungen herausgebildet habe. Das Gericht führte u. a. die „hohe Zahl“ von Bundesstaaten an, die Gesetze verabschiedet haben, die die Hinrichtung von geistig Zurückgebliebenen verbieten und die „Beständigkeit des Richtungswechsels“, nämlich „das völlige Fehlen von Bundesstaaten, die Gesetze zur Wiedereinführung der Todesstrafe gegen geistig behinderte Straftäter erlassen haben“. Amnesty International war nach diesem Urteil der Auffassung, dass dieselbe Argumentation den Obersten Gerichtshof zu dem Schluss führen sollte, auch die Verhängung der Todesstrafe gegen minderjährige Straftäter für verfassungswidrig zu erklären.<sup>32</sup>

---

<sup>30</sup> Zu diesen 19 Bundesstaaten gehörte auch Missouri, dessen Oberster Gerichtshof entschieden hatte, dass die Anwendung der Todesstrafe gegen minderjährige Straftäter verfassungswidrig ist.

<sup>31</sup> Ein Jahr zuvor hatte der Oberste Gerichtshof im Fall *Thompson gegen Oklahoma* im Ergebnis entschieden, dass die Verhängung der Todesstrafe gegen Straftäter, die unter 16 Jahre alt sind, verfassungswidrig ist.

<sup>32</sup> Weitere Informationen sind in *USA: Indecent and internationally illegal – the death penalty against child offenders*, a.a.O.



Im Januar 2004 gab der Oberste Gerichtshof der USA bekannt, dass er sich mit der Berufung im Fall *Roper gegen Simmons* befassen wird, in dem der Oberste Gerichtshof des Bundesstaates Missouri entschieden hatte, dass die Hinrichtung einer Person, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, verfassungswidrig ist. Die mündliche Verhandlung begann im Oktober 2004.

Amnesty International und 16 weitere Nobelpreisträger reichten im Juli 2004 einen *amicus-curiae*- (Freund des Gerichts)-Schriftsatz beim Obersten Gerichtshof der USA ein, in dem dringend dazu aufgefordert wird, die Todesstrafe für zur Tatzeit unter 18-Jährige für verfassungswidrig zu erklären. Unter Bezugnahme auf die Entwicklung des Völkerrechts und der internationalen Praxis wird in dem Schriftsatz empfohlen, dass das Gericht „die Meinung der internationalen Staatengemeinschaft berücksichtigen sollte, die die Todesstrafe für Minderjährige weltweit verworfen hat“.<sup>33</sup>

Am 1. März 2005 entschied der Oberste Gerichtshof der USA im Verfahren *Simmons gegen Missouri*, dass die Verhängung der Todesstrafe gegen Jugendliche unter 18 Jahren gegen das in dem achten Zusatz zur Verfassung verankerte Verbot grausamer Bestrafung verstoße. Das wegweisende Urteil fiel mit fünf zu vier Stimmen denkbar knapp aus. „Die Unterschiede zwischen jugendlichen und erwachsenen Tätern sind zu groß, als dass wir das Risiko zulassen können, dass gegen einen Jugendlichen die Todesstrafe verhängt wird, der nicht voll schuldfähig ist“, hielt das Gericht fest.

Seit 1976 waren bis zur Abschaffung insgesamt 22 Verurteilte für Taten im Jugendalter in sechs Bundesstaaten hingerichtet worden. Ab Mitte der 1990-er Jahre hatten nur noch drei Bundesstaaten - Texas, Virginia und Oklahoma – von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht. Am 1. März 2005 saßen 72 jugendliche Straftäter – es sind ausnahmslos Männer – in den Todeszellen des Landes ein, deren Strafen nun umgewandelt werden müssen.

Im April 2003 enthüllten die US-Behörden, dass sich Minderjährige, die zum Teil nicht älter als 13 Jahre sind, unter den ausländischen Gefangenen befinden, die auf der US-Marinebasis in Guantánamo Bay in Kuba inhaftiert sind. Ein Gefangener, Omar Khadr, ein kanadischer Staatsangehöriger, steht möglicherweise unter dem Verdacht, im Alter von 15 Jahren beteiligt gewesen zu sein, als ein US-Soldat in Afghanistan erschossen wurde. Amnesty International hat die kanadischen Behörden gedrängt, Zusicherungen von den USA zu verlangen, dass sie nicht die Todesstrafe gegen Omar Khadr fordern werden, wenn ihm als „feindlicher, ausländischer Kämpfer“ der Prozess vor einer von den US-Behörden eingerichteten Militärkommission (militärisches Sondertribunal) gemacht wird. Amnesty International lehnt die Militärkommissionen ab.<sup>34</sup>

Als die USA den IPBPR 1992 ratifizierten, hinterlegten sie den Vorbehalt, dass sie weiterhin das Recht hätten „die Todesstrafe für Verbrechen zu verhängen, die von Personen begangen werden, die unter 18 Jahre alt sind.“ Elf andere Vertragsstaaten des IPBPR legten förmlichen Widerspruch gegen den Vorbehalt der USA ein. Der Menschenrechtsausschuss der Vereinten Nationen erklärte 1995, dass er glaube, dass der Vorbehalt der USA zum Artikel 6 Absatz 5 „mit Ziel und Zweck des Paktes unvereinbar“ ist und empfahl, den Vorbehalt zurückzuziehen. Der Ausschuss missbilligte auch, dass es Vorschriften in den Gesetzen einiger US-Bundesstaaten gibt, die erlauben, dass minderjährige Straftäter zum Tode verurteilt werden ebenso wie „die Fälle, in denen es dazu gekommen ist, dass solche Urteile verhängt

---

<sup>33</sup> *Roper v. Simmons*, No. 03-633, *Brief of amici curiae President James Earl Carter, Jr. and others (Nobel Prize Laureates) in Support of Respondent*, S. 3. Dieser und andere *amicus-curiae*-Schriftsätze sind im Internet zu finden unter: <http://www.abanet.org/crimjust/juvjus/simmons/simmonsamicus.html>.

<sup>34</sup> Siehe: *United States of America: The threat of a bad example – undermining international standards as „war on terror“ detentions continue*, August 2003, Index: AMR 51/114/2003, S. 21f.



und vollstreckt wurden“. Er ermahnte die Behörden, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass niemand für ein Verbrechen zum Tode verurteilt wird, das vor der Vollendung des 18. Lebensjahres begangen wurde.“<sup>35</sup>

### EINE KINDHEIT VOLLER MISSBRAUCH UND VERNACHLÄSSIGUNG

Mit der Verhängung der Todesstrafe gegen minderjährige Straftäter wird jeder Gedanke an eine auch nur minimale Mitverantwortung der Erwachsenengesellschaft zurückgewiesen. Bei den zum Tode verurteilten Teenagern handelt es sich oft um geistig zurückgebliebene oder emotional gestörte Heranwachsende, die eine Kindheit voller Missbrauch, Vernachlässigung und Armut hinter sich haben. Die Lebensläufe der seit 1990 in den USA hingerichteten minderjährigen Straftäter legen nahe, dass die Gesellschaft sie schon lange im Stich gelassen hatte, bevor sie sich dazu entschied, sie zu töten.

Glen McGinnis wurde 1992 zum Tode verurteilt. Er war der Sohn einer von Crack-Kokain abhängigen Mutter, die in ihrer Wohnung, die nur ein Schlafzimmer hatte, als Prostituierte arbeitete. Glen McGinnis wurde wiederholt von ihr und seinem Stiefvater, der ihn mit einem Elektrokabel schlug und ihn vergewaltigte, als er neun oder zehn war, missbraucht. Er rannte von zu Hause weg, als er elf Jahre alt war und lebte in Houston auf der Straße, wo er anfangs Laden- und Autodiebstähle zu begehen. Als Schwarzer wurde er von einer ausschließlich aus Weißen bestehenden Jury zum Tode verurteilt, weil er die Weiße Leta Ann Wilkerson 1990 bei einem Raubüberfall erschossen hatte. Verschiedene Jugendstrafvollzugsbeamte sagten aus, dass er selbst dann, wenn auf seine Homosexualität angespielt wurde, nicht aggressiv war und dass er in der strukturierten Umgebung eines Gefängnisses die Fähigkeit habe, sich positiv zu entwickeln. Er wurde im Januar 2000 hingerichtet.

Im Oktober 2002 hatte die Interamerikanische Menschenrechtskommission im Fall *Michael Domingues gegen die USA* entschieden, dass die USA „gegen eine internationale Norm des ius cogens verstoßen haben“, als sie einen Menschen zum Tode verurteilten, der zur Tatzeit 16 Jahre alt war (siehe Seite 7). Zwei weitere Gefangene wurden exekutiert, obwohl die Interamerikanische Menschenrechtskommission darum gebeten hatte, einen Hinrichtungsaufschub zu gewähren, so lange die Gesuche der Delinquenten geprüft werden. Im Januar 2000 wurde Douglas Christopher Thomas in Virginia hingerichtet, und im Mai 2002 wurde Napoleon Beazley in Texas exekutiert (siehe Seite 3).

Im Dezember 2003 kam die Interamerikanische Menschenrechtskommission zu dem Schluss, dass die USA in beiden Fällen „eine zwingende Norm des allgemeinen Völkerrechts“ verletzt habe, als sie einen Menschen wegen einer Tat hinrichtete, die dieser im Alter von 17 Jahren begangen hatte und dass sie „als Mitgliedsstaat der Organisation Amerikanischer Staaten nicht in Übereinstimmung mit ihren grundlegenden Verpflichtungen zur Achtung der Menschenrechte gehandelt habe“, als sie es zuließ, dass eine Hinrichtung stattfand, „entgegen dem Ersuchen der Kommission,“ einen Aufschub zu gewähren „bis die Verhandlungen vor der Kommission abgeschlossen sind“. Die Kommission empfahl den USA, den nächsten Angehörigen „wirksame Rechtsmittel, einschließlich Schadensersatz“ zu gewähren.<sup>36</sup>

<sup>35</sup> UN-Dokument CCPR/C/79/Add.50, paras. 14, 16, 27, 31.

<sup>36</sup> *Douglas Christopher Thomas v. United States*, Case 12.240, Report No. 100/03, 29 December 2003, paras. 46, 52, 53 (1); *Napoleon Beazley v. United States*, Case 12.412, Report No. 101/03, 29 December 2003, paras. 53, 59, 60(1). Informationen zum Fall Douglas Christopher Thomas sind zu finden in: Amnesty International, *United States of America: Shame in the 21st century – three child offenders scheduled for execution in January 2000*, December 1999, Index: AMR 51/189/1999.





Demonstration von Amnesty International in Berlin am 10. Oktober 2006, dem „Internationalen Tag gegen die Todesstrafe“  
© Amnesty International / Bilan

## WARUM SETZT SICH AMNESTY INTERNATIONAL FÜR DIE ABSCHAFFUNG DER TODESSTRAFE GEGEN MINDERJÄHRIGE STRAFTÄTERINNEN UND STRAFTÄTER EIN?

Es gibt einen überwältigenden internationalen juristischen und moralischen Konsens darüber, dass minderjährige Straftäter nicht hingerichtet werden dürfen. Einen Menschen für ein Verbrechen zum Tode zu verurteilen und hinzurichten, bei dessen Begehung er ein Jugendlicher war, bedeutet, ihm die Möglichkeit der Rehabilitation zu verweigern und widerspricht dem heutigen Verständnis von Gerechtigkeit und menschlicher Behandlung.

Amnesty International ist der Überzeugung, dass die Todesstrafe das Recht auf Leben verletzt und die grausamste, unmenschlichste und erniedrigendste Strafe ist. Als Schritt in Richtung der vollständigen Abschaffung der Todesstrafe fordert Amnesty International unverändert,

- einen sofortigen Stopp der Hinrichtungen minderjähriger Straftäter,
- die Umwandlung aller bestehenden Todesurteile gegen minderjährige Straftäter,
- dass alle Staaten, die die Todesstrafe beibehalten haben, sicherstellen, dass ihre Verhängung gegen minderjährige Straftäter ausgeschlossen wird, und
- dass diese Staaten Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass ihre Gerichte keine minderjährigen Straftäter zum Tode verurteilen, was, falls erforderlich, die Überprüfung von Geburtsurkunden mit einschließt. Wo es keine Geburtsurkunden gibt, sollten sie eingeführt werden, wie es in Artikel 8 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes vorgeschrieben ist.

## WAS KÖNNEN SIE TUN?

- Informieren Sie sich bitte auf der Website von Amnesty International unter <http://www.amnesty.org/en/death-penalty>. Hier sind ständig aktuelle Informationen über die Todesstrafe gegen minderjährige Straftäter verfügbar.
- Besuchen Sie bitte auch die Website der Koordinationsgruppe gegen die Todesstrafe [www.amnesty-todesstrafe.de](http://www.amnesty-todesstrafe.de). Dort finden Sie unter anderem Aktionsvorschläge und Briefentwürfe gegen die Todesstrafe.
- Unterstützen Sie die Arbeit von Amnesty International finanziell, damit die Hinrichtung Minderjähriger Geschichte wird. Die Kontoverbindung finden Sie am Ende dieses Berichts.





## WO KÖNNEN SIE WEITERE INFORMATIONEN ERHALTEN?

Weitere Informationen zu den in diesem Papier angesprochenen Themen gibt es in den folgenden Berichten von Amnesty International:

- *Iran: Schluss mit der Hinrichtung Minderjähriger!*, deutsche Übersetzung des aktualisierten Berichts von Amnesty International: *Iran: The last executioner of children*, Juni 2007, Index MDE 13/059/2007
- *Der Ausschluss minderjähriger Straftäter von der Verhängung der Todesstrafe im allgemeinen Völkerrecht*, deutsche Übersetzung des aktualisierten Berichts von Amnesty International: *The exclusion of child offenders from the death penalty under general international law*, Juli 2003, Index ACT 50/004/2003
- *Pakistan: Denial of basic rights for children prisoners*, Oktober 2003, Index ASA 33/011/2003
- *Philippines: Something hanging over me – child offenders under sentence of death*, Oktober 2003, Index ASA 35/014/2003
- *Sudan: Empty promises? Human rights violations in government-controlled areas*, Juli 2003, Index AFR 54/036/2003
- *United States of America: Indecent and internationally illegal – the death penalty against child offenders*, September 2002, Index AMR 51/143/2002
- *United States of America: Dead wrong – The case of Nanon Williams, child offender facing execution on flawed evidence*, Januar 2004, Index AMR 51/002/2004

Eine aktuelle Liste der weltweit bekannt gewordenen Hinrichtungen von Minderjährigen ist auf der Website <http://www.amnesty.org/en/death-penalty/executions-of-child-offenders-since-1990> zu finden.

Weitere Informationen über die frühere Anwendung der Todesstrafe gegen minderjährige Straftäter in den USA und über die höchstrichterliche Entscheidung, die diese Praxis untersagte, gibt es im Internet auf der Website des *Death Penalty Information Centers* unter **www.deathpenaltyinfo.org**.

### NOBELPREISTRÄGER VERURTEILEN DIE HINRICHTUNG VON MINDERJÄHRIGEN STRAFTÄTERINNEN UND STRAFTÄTERN

„Die Todesstrafe ist eine besonders grausame und ungewöhnliche Strafe, die abgeschafft werden sollte. Sie ist besonders ungerecht, wenn sie gegen Kinder verhängt wird.“

- Abschlusserklärung des Vierten Weltgipfels der Nobelpreisträger, Rom, 30. November 2003





Demonstration von Amnesty International am 6. Mai 2009 vor der iranischen Botschaft in London. Anlass war die Hinrichtung der zur Tatzeit Minderjährigen Delara Darabi fünf Tage zuvor.

© Amnesty International / Tim Darach

## IMPRESSUM

**AMNESTY INTERNATIONAL** Sektion der Bundesrepublik Deutschland e. V.  
 Koordinationsgruppe gegen die Todesstrafe  
 Postfach 10 02 15 · 52002 Aachen  
 W: [www.amnesty-todesstrafe.de](http://www.amnesty-todesstrafe.de)  
 E: [info@amnesty-todesstrafe.de](mailto:info@amnesty-todesstrafe.de)

### BILDNACHWEIS:

Titelfoto: Aktivistin bei einer Demonstration gegen die Todesstrafe in den USA 2006  
 © AP/PA Photo/Paul Sakuma  
 Grafiken: © Amnesty International



## AMNESTY SAGT NEIN ZUR TODESSTRAFE UND SIE?

Amnesty International setzt sich seit mehr als 30 Jahren für zum Tode Verurteilte ein und fordert eine Welt ohne Todesstrafe.

Oft können wir uns über Erfolge freuen: Immer mehr Staaten wenden sich von dieser unmenschlichen Strafe ab. Doch noch ist viel zu tun, bis dieses Ziel von Amnesty International erreicht ist: Eine Welt ohne Todesstrafe.

Nur mit Ihrer regelmäßigen Unterstützung können wir die wichtige Arbeit von Amnesty International weiterführen und uns für die Menschenrechte stark machen!  
Unterstützen Sie uns bitte. Finanziell durch eine Fördermitgliedschaft, eine Spende (bitte die Kennziffer **2906** als Empfänger angeben) oder werden Sie Mitglied.

**Weitere Informationen finden Sie im Internet unter:**

[www.amnesty-todesstrafe.de/mitmachen](http://www.amnesty-todesstrafe.de/mitmachen)

**Oder senden Sie diesen Coupon an:**

### AMNESTY INTERNATIONAL

Koordinationsgruppe gegen die Todesstrafe

Postfach 10 02 15  
52002 A a c h e n

### WEITERE INFORMATIONEN UNTER:

[www.amnesty.de](http://www.amnesty.de)  
[www.amnesty.org/en/death-penalty](http://www.amnesty.org/en/death-penalty)  
[www.amnesty-todesstrafe.de](http://www.amnesty-todesstrafe.de)

VORNAME, NAME

STRASSE

PLZ, ORT

TELEFON, E-MAIL

Ich unterstützte die Amnesty-Gruppe 2906 durch einen jährlichen Beitrag von \_\_\_\_\_ Euro.  
Ab einem Förderbeitrag von 60 Euro erhalte ich alle zwei Monate das Amnesty Journal, das Magazin für die Menschenrechte.

#### Zahlungsweise:

- monatlich \_\_\_\_\_ Euro  
 halbjährlich \_\_\_\_\_ Euro  
 vierteljährlich \_\_\_\_\_ Euro  
 jährlich \_\_\_\_\_ Euro

**Einzugsermächtigung:** Ich bin damit einverstanden, dass mein Förderbeitrag für die Gruppe 2906 bis auf Widerruf von meinem Konto abgebucht wird.

IBAN

BANK, BIC

**Dauerauftrag:** Ich richte einen Dauerauftrag in Höhe von \_\_\_\_\_ Euro für das Spendenkonto von Amnesty International bei der Bank für Sozialwirtschaft ein.

**IBAN: DE 233 702050 0000 8090100** (Kto. 80 90 100)

**BIC: BFS WDE 33XXX** (BLZ 370 205 00)

Verwendungszweck: **2906**

DATUM, UNTERSCHRIFT

**AMNESTY  
INTERNATIONAL**

